



# Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat I, bestehend aus dem Vorsitzenden Mag. Michael Ogris als Senatsvorsitzenden und den weiteren Mitgliedern Dr. Katharina Urbanek und Mag. Thomas Petz, LL.M., über die Beschwerde von A vom 24.04.2023 gegen den Österreichischen Rundfunk (ORF) wegen Verletzung des ORF-Gesetzes wie folgt entschieden:

## I. Spruch

Die Beschwerde gegen den im Rahmen der Sendung „ZiB 2“ vom 29.03.2023 im Programm ORF 2 ausgestrahlten und in der Folge auf der Website <https://tvthek.ORF.at> bereitgestellten Beitrag „Ermittlungen gegen CoV-Testfirma Lead Horizon“ sowie gegen den am 29.03.2023 unter der URL <https://orf.at/stories/3310680/> veröffentlichten Artikel „Lead Horizon – Untreueermittlungen gegen Eigentümer“ wird gemäß §§ 35, 36 Abs. 1 Z 1 lit. a und § 37 Abs. 1 ORF-Gesetz (ORF-G), BGBl. Nr. 379/1984 idF BGBl. I Nr. 112/2023,

- a. im Hinblick auf den Vorwurf der unzulässigen identifizierenden Berichterstattung über den Beschwerdeführer iVm § 10 Abs. 1 und Abs. 6 und § 18 ORF-G sowie
- b. im Hinblick auf den Vorwurf der Einseitigkeit und der unzureichenden Berücksichtigung der Stellungnahme des Beschwerdeführers iVm § 4 Abs. 5 Z 1 und Z 3 ORF-G sowie § 10 Abs. 5 und Abs. 7 und § 18 ORF-G

als unbegründet abgewiesen.

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens

#### 1.1. Beschwerde vom 24.04.2023

Mit Schreiben an die KommAustria vom 24.04.2023 erhob A (in der Folge: der Beschwerdeführer) Beschwerde gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G gegen den ORF (in der Folge: der Beschwerdegegner) aufgrund des am 29.03.2023 im Rahmen der Sendung „ZiB 2“ ausgestrahlten Beitrags „Ermittlungen gegen CoV-Testfirma Lead Horizon“, der anschließend für die Dauer von sieben Tagen in der ORF-TVthek ([tvthek.ORF.at](https://tvthek.ORF.at)) abrufbar gehalten wurde, und aufgrund des am

29.03.2023 um 19:30 Uhr unter <https://orf.at/stories/3310680/> veröffentlichten Artikels mit der Überschrift „Lead Horizon – Untreueermittlungen gegen Eigentümer“.

Der Beschwerdeführer sei ein österreichischer Unternehmer. Er sei Geschäftsführer und alleiniger Gesellschafter der 2019 gegründeten Beteiligungsverwaltungsgesellschaft Numbers & Trees GmbH. Die Numbers & Trees GmbH sei eine der beiden Gesellschafterinnen der LEAD Horizon GmbH; sie verfüge über 73,68 % der Anteile dieser Gesellschaft. Zweiter Gesellschafter der LEAD Horizon GmbH sei mit Anteilen von 26,32 % Prof. Dr. Christoph Steininger. Die LEAD Horizon GmbH sei im Jahr 2020 gegründet worden, ihr Tätigkeitsbereich sei Entwicklung, Produktion, Vertrieb und Vermarktung von Lösungen zur Verlangsamung, Begrenzung und Verhinderung von Pandemien und Epidemien. Sie sei insbesondere aufgrund des Coronatest-Systems „Alles gurgelt“ bekannt geworden.

In der am 29.03.2023 im Programm ORF 2 ausgestrahlten Sendung „ZIB 2“ habe der Beschwerdegegner einen Beitrag unter dem Titel „Ermittlungen gegen CoV-Testfirma Lead Horizon“ gesendet. Dieser Beitrag sei anschließend für eine Dauer von sieben Tagen in der „ORF-TVthek“ abrufbar gewesen. Ebenfalls am 29.03.2023 um 19:30 Uhr habe der Beschwerdegegner auf seiner Website orf.at unter der URL <https://orf.at/stories/3310680/> einen Artikel mit der Überschrift „Lead Horizon – Untreueermittlungen gegen Eigentümer“ bereitgestellt (wobei es am 29.03.2023 um 22:46 Uhr ein Update des Artikels gegeben habe).

Durch die inkriminierte Berichterstattung habe der Beschwerdegegner die Grundsätze der Objektivität, Unparteilichkeit, Pluralität und Ausgewogenheit gemäß § 4 Abs. 5 ORF-G iVm § 10 Abs. 7 ORF-G, wonach Kommentare, Analysen und Moderationen sachlich zu sein und auf nachvollziehbaren Tatsachen zu beruhen haben, verletzt. Nach der Rechtsprechung sei der Begriff der Objektivität gemäß § 4 Abs. 5 Z 1 und Z 3 sowie § 10 Abs. 5 und Abs. 7 ORF-G als Sachlichkeit unter Vermeidung von Einseitigkeit, Parteinahme und Verzerrung der Ereignisse zu verstehen. Ob ein Beitrag dem Grundsatz der Objektivität entspricht, sei nach dem Eindruck des Durchschnittskonsumenten im Gesamtkontext des (Dar-)Gebotenen zu beurteilen. Dabei sei vom Wissens- und Bildungsstand des Durchschnittsmenschen auszugehen. Nicht mit dem Objektivitätsgebot vereinbar seien einzelne Aussagen oder Formulierungen eines Beitrags, die eine hervorstechende und den Gesamtzusammenhang in den Hintergrund drängende Wirkung derart entfalten, dass beim Durchschnittsbetrachter unweigerlich ein verzerrter Eindruck des behandelten Themas entstehe. Gegen diese Grundsätze habe der Beschwerdegegner verstoßen, indem er in der inkriminierten Berichterstattung identifizierend über den Beschwerdeführer berichtet und dabei kreditschädigende Behauptungen über ihn verbreitet habe, wobei er überdies seine dazu abgegebene Stellungnahme nicht ausreichend berücksichtigt habe. Die inkriminierten Veröffentlichungen seien somit unter Außerachtlassung grundlegender journalistischer Standards verbreitet worden.

Der Beschwerdegegner habe völlig einseitig über schwere Vorwürfe gegen den Beschwerdeführer berichtet, die tatsächlich nicht zutreffen würden. So habe der Beschwerdegegner berichtet, dass dem Beschwerdeführer mehrere gerichtlich strafbare Handlungen, nämlich Untreue, Urkunden- und Beweismittelfälschung vorgeworfen würden und dass überdies auch das Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen (BASG) ein Ermittlungsverfahren eingeleitet habe. In der gesamten Berichterstattung weise der Beschwerdegegner nicht darauf hin, dass die Unschuldsvermutung gelte.

Aus der Bestimmung des § 29 Abs. 1 Mediengesetz (MedienG) ergebe sich eine für alle Medien geltende Verpflichtung zum Gebot der journalistischen Sorgfalt. Journalistische Sorgfalt bedeute, die berufsrechtliche Verpflichtung eines Bemühens um korrekte, Rechtsverletzungen vermeidende Berichterstattung. Bei der Prüfung der Frage, ob die journalistische Sorgfalt eingehalten worden sei, sei von der Maßfigur des verantwortungsvollen, gewissenhaften, verständigen und fachkundigen Journalisten auszugehen. Journalistische Sorgfalt setze voraus, dass besonders verlässliche Quellen vorliegen. Die Übernahme bloßer Gerüchte oder anonymer Vorwürfe ohne Objektivierung verletze sogar bei Einholung einer Stellungnahme des Betroffenen die journalistische Sorgfalt. Die Wahrung des Grundsatzes des beiderseitigen Gehörs sei daher eine unbedingt notwendige, keineswegs jedoch hinreichende Bedingung für die Einhaltung der journalistischen Sorgfalt. Diese Grundsätze habe der Beschwerdegegner gröblich missachtet.

Am 28.03.2023 um 11:53 Uhr sei der Beschwerdeführer von zwei Redakteuren des Beschwerdegegners, namentlich von Martin Thür und Ulla Kramar-Schmid, per E-Mail kontaktiert worden. In der E-Mail-Anfrage sei dargelegt worden, dass die beiden Redakteure „rund um Lead Horizon“ recherchieren würden. Ihm seien über 20 Fragen mit der Bitte um Beantwortung bis spätestens 29.03.2023, 09:00 Uhr, übermittelt worden. Am 29.03.2023 um 08:16 Uhr habe die Anwältin der Numbers & Trees GmbH, B, die Anfrage des Beschwerdegegners beantwortet. Diese Stellungnahme sei in der Berichterstattung völlig unzureichend wiedergegeben worden, indem es im „ZiB 2“-Beitrag lediglich heiße *„Die Betroffenen wollen sich nicht äußern oder stellen die Ermittlungen als Ergebnis eines internen Streits zwischen den ehemaligen Gesellschaftern dar.“* und sich im orf.at-Artikel lediglich die Passage *„A bestreitet alle Vorwürfe und nennt sie ‚haltlos‘. Er stellt die Ermittlungen als Resultat eines internen Streits zwischen den ehemaligen Gesellschaftern dar.“* finde. Die sonstigen Ausführungen in der Stellungnahme würden mit keinem Wort erwähnt.

Der Beschwerdegegner habe den Beschwerdeführer somit zwar „gehört“, dies sei jedoch nicht ausreichend, zumal er die auf seine Anfrage abgegebene Stellungnahme völlig unzureichend in seine Berichterstattung einfließen habe lassen. Somit sei das Grundprinzip der journalistischen Sorgfalt verletzt worden, wonach die Anhörung des Betroffenen eine unbedingt notwendige, nicht aber eine hinreichende Voraussetzung für die Wahrung der journalistischen Sorgfalt sei.

Nach § 10 Abs. 1 ORF-G hätten alle Sendungen des ORF im Hinblick auf ihre Aufmachung und ihren Inhalt die Menschenwürde und die Grundrechte anderer zu achten. Schutzzweck des § 10 Abs. 1 ORF-G sei die Achtung der Menschenwürde und der Grundrechte gerade des von einer Sendung Betroffenen. Gemäß § 10 Abs. 6 ORF-G seien insbesondere die Persönlichkeitsrechte des Einzelnen zu achten. Der Beschwerdegegner verstoße auch gegen diese Bestimmungen, indem er – unter Nennung des Namens des Beschwerdeführers und unter (wiederholter) Einblendung seines Personenbildnisses – identifizierend über ihn berichtet und dabei seine schutzwürdigen Interessen iSv § 7a MedienG bzw. § 78 Urheberrechtsgesetz (UrhG) verletzt habe.

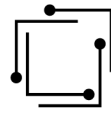
Der in § 7a MedienG verankerte Identitätsschutz „in besonderen Fällen“ lasse eine identifizierende Kriminalberichterstattung nur dann zu, wenn es für eine solche wegen der Bedeutung der Tat oder wegen der in das Geschehen verwickelten Personen oder aus einem anderen Grund überwiegende Informationsinteressen gebe, die sich u.a. auf die Identität von Verdächtigen richten. Daher hätten sich Medien beim Fehlen überwiegender Informationsinteressen mit einer Berichterstattung zu begnügen, die einen ausreichenden Anonymitätsschutz sichere. Damit trage das Gesetz der Einsicht Rechnung, dass mit jeder Berichterstattung über eine Straftat, welche die Identität der Betroffenen nicht ausspare, nachteilige Auswirkungen und Eingriffe in Persönlichkeitsrechte verbunden sein

könnten. Das gelte selbst bei Beachtung des Grundsatzes der Unschuldsvermutung, weil auch dann, wenn sich der Bericht auf die bloße Schilderung einer Verdachtslage beschränke, immer ein Schatten auf den Verdächtigen falle; im Fall einer Verurteilung eines Täters könne dessen Resozialisierung durch die Medienpublizität erschwert sein.

Die legitimen Veröffentlichungsinteressen müssten sich nach den Wertungen des § 7a MedienG ausdrücklich auf die Identität des Betroffenen beziehen. Im vorliegenden Fall gebe es keine überwiegenden Informationsinteressen. Anders als der in der Berichterstattung ebenfalls erwähnte Prof. Dr. Christoph Steininger, der im Zuge der Corona-Pandemie wiederholt öffentlich aufgetreten sei, habe der Beschwerdeführer in keiner Weise das Licht der Öffentlichkeit gesucht. Seinem Namen bzw. seinem Personenbildnis komme kein eigenständiger Informations- oder Nachrichtenwert zu. Die inkriminierte Berichterstattung beeinträchtige sein Fortkommen als selbstständig Erwerbstätiger massiv und unverhältnismäßig (§ 7a Abs. 2 Z 2 dritter Fall MedienG). Der Bildnisschutz iS des § 78 UrhG schütze den Abgebildeten vor einer Veröffentlichung seines Personenbildnisses. Anspruchsvoraussetzung sei, dass durch die Veröffentlichung des Lichtbildes berechnigte Interessen verletzt werden; hierfür sei eine objektive Prüfung maßgeblich. Berechnigte Interessen iS des § 78 UrhG würden insbesondere dann verletzt, wenn der Abgebildete durch die Bildveröffentlichung bloßgestellt, entwürdigt oder herabgesetzt werde. Die Rechtsprechung sei bei der Prüfung der Verletzung berechnigter Interessen streng; schon die Möglichkeit von Missdeutungen genüge. Bei der Prüfung der Beeinträchtigung berechnigter Interessen sei auf den Begleittext Bedacht zu nehmen; verletze dieser die Ehre oder den wirtschaftlichen Ruf des Abgebildeten, so ist die Bildnisveröffentlichung rechtswidrig. Die Beeinträchtigung der berechnigten Interessen des Beschwerdeführers sei aufgrund der Gesamtgestaltung der inkriminierten Berichterstattung evident.

Zur Beschwerdelegitimation bringt der Beschwerdeführer vor, gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G entscheide die KommAustria über die Verletzung von Bestimmungen des ORF-G aufgrund von Beschwerden „einer Person, die durch eine Rechtsverletzung unmittelbar geschädigt zu sein behauptet“. Zur Beschwerdelegitimation genügt die bloße Behauptung einer materiellen oder immateriellen Schädigung, die zumindest im Bereich der Möglichkeit liegen müsse. Dies sei hier der Fall: Die inkriminierten Vorwürfe würden den Tatbestand der üblen Nachrede gemäß § 111 Abs. 1 zweiter Fall StGB erfüllen, zumal dem Beschwerdeführer hierdurch ein unehrenhaftes oder gegen die guten Sitten verstoßendes Verhalten vorgeworfen werde, das geeignet sei, ihn in der öffentlichen Meinung verächtlich zu machen oder herabzusetzen. Es entspreche der gesicherten Rechtsprechung und der Literatur, dass insbesondere der Vorwurf der Begehung einer gerichtlich strafbaren Vorsatztat der „Prototyp“ einer üblen Nachrede iSd § 111 Abs. 1 StGB sei. Das dem Beschwerdeführer vorgeworfene Verhalten weise einen großen Unwertgehalt auf, da es sich dabei um strafbare Handlungen handle. Der Beschwerdeführer könne daher Rechtsschutz nach § 6 Abs. 1 MedienG in Anspruch nehmen. Zudem würden schutzwürdige Interessen seinerseits iSd § 7a Abs. 1 MedienG verletzt, denen keinerlei Informationsinteressen gegenüberstünden. Schließlich beinhalte die inkriminierte Berichterstattung unwahre ehrenbeleidigende (§ 1330 Abs. 1 ABGB) und kreditschädigende (§ 1330 Abs. 2 ABGB) Äußerungen und der Beschwerdeführer werde in seinem Recht am eigenen Bild (§ 78 UrhG) verletzt. Er habe daher u.a. Anspruch auf Unterlassung, Widerruf/Veröffentlichung und Schadenersatz.

Der Beschwerdeführer sei somit gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G beschwerdelegitimiert. Denn nach der Rechtsprechung bestehe eine Beschwerdelegitimation schon dann, wenn der Schaden aus



der Rechtsordnung unmittelbar ableitbare rechtliche Interessen betreffe, denen der Gesetzgeber Rechtsschutz zuerkenne.

Davon ausgehend werden die Anträge gestellt,

„die KommAustria möge

1. *gemäß § 37 Abs 1 ORF-G feststellen, dass der ORF mit Ausstrahlung des Beitrags ‚Ermittlungen gegen CoV-Testfirma Lead Horizon‘ in der Sendung ‚ZiB 2‘ vom 29. März 2023 auf ‚ORF 2‘ und mit Abrufbarhalten eines gleichlautenden Beitrags auf der Website <https://tvthek.orf.at>*
  - *die Bestimmungen des § 4 Abs 5 Z 1 und Z 3 ORF-G iVm § 10 Abs 5 und Abs 7 ORF-G verletzt hat, indem er ein lückenhaftes Bild der Wirklichkeit und eine verkürzte, einseitige Darstellung gezeichnet hat und den journalistisch unbedingt gebotenen ‚Gegencheck‘ bloß zum Schein gewahrt hat, indem er die namens der Numbers & Trees GmbH abgegebene Stellungnahme nicht ausreichend berücksichtigt hat;*
  - *die Bestimmung des § 10 Abs 1 iVm Abs 6 ORF-G dadurch verletzt hat, dass er durch die identifizierende Berichterstattung das Recht auf Identitätsschutz des [Beschwerdeführers] missachtet hat.*
2. *gemäß § 37 Abs 1 ORF-G feststellen, dass der ORF mit der am 29. März 2023 um 19:30 Uhr auf der Website [orf.at](https://orf.at/stories/3310680/) unter der URL <https://orf.at/stories/3310680/> erfolgten Veröffentlichung unter dem Titel ‚Lead Horizon: Untreueermittlungen gegen Eigentümer‘ und dem anschließenden Abrufbarhalten dieses Artikels*
  - *die Bestimmungen des § 4 Abs 5 Z 1 und Z 3 ORF-G iVm § 10 Abs 5 und Abs 7 ORF-G verletzt hat, indem er ein lückenhaftes Bild der Wirklichkeit und eine verkürzte, einseitige Darstellung gezeichnet hat und den journalistisch unbedingt gebotenen ‚Gegencheck‘ bloß zum Schein gewahrt hat, indem er die namens der Numbers & Trees GmbH abgegebene Stellungnahme nicht ausreichend berücksichtigt hat;*
  - *die Bestimmung des § 10 Abs 1 iVm Abs 6 ORF-G dadurch verletzt hat, dass er durch die identifizierende Berichterstattung das Recht auf Identitätsschutz des [Beschwerdeführers] missachtet hat.*
3. *gemäß § 37 Abs 4 ORF-G auf Veröffentlichung seiner Entscheidung erkennen und dem Beschwerdegegner auftragen, wann, in welcher Form und in welchem Programm bzw welchem Online-Angebot diese Veröffentlichung zu erfolgen hat.“*

Mit Schreiben der KommAustria vom 27.04.2023 wurde die Beschwerde dem Beschwerdegegner übermittelt und ihm die Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt.

## **1.2. Stellungnahme des Beschwerdegegners vom 19.05.2023**

Mit Schreiben an die KommAustria vom 19.05.2023 nahm der Beschwerdegegner Stellung und führte darin aus, der vom Beschwerdeführer inkriminierte Beitrag der Sendung „ZiB 2“ sei am 29.03.2023 im Fernsehprogramm ORF 2 ausgestrahlt und weiters für einen Zeitraum von sieben Tagen nach Ausstrahlung in der ORF-TVthek (unter [TVthek.ORF.at](https://tvthek.orf.at)) zum Abruf bereitgestellt

worden. Dem eigentlichen Nachrichtenbeitrag gehe eine Einleitung/Anmoderation voraus. Der außerdem inkriminierte Online-Artikel aus dem Online-Angebot news.ORF.at sei unter der URL <https://orf.at/stories/3310680> abrufbar. Der angeführte „ZIB 2“-Beitrag sei in den Textbericht eingebettet gewesen, jedoch aufgrund der gesetzlichen Vorgaben zur höchstzulässigen Bereitstellungsdauer mittlerweile nicht mehr abrufbar.

Sowohl im Beitrag der „ZIB 2“ als auch im Online-Artikel auf orf.at gehe es um Vorgänge rund um die in Wien ansässige Firma LEAD Horizon GmbH und ihren Mehrheitseigentümer, den Beschwerdeführer. Die vom Beschwerdeführer beanstandeten Aspekte der Beiträge würden strafrechtliche sowie verwaltungsrechtliche Ermittlungen gegen ihn betreffen. Das Unternehmen LEAD Horizon GmbH sei insbesondere aufgrund eines von ihm entwickelten und ab dem Jahr 2020 breit ausgerollten PCR-Testsystems zum Nachweis des Corona-Virus („Gurgeltest“ inklusive Softwareanwendung bzw. App zum Selbsttest) bekannt geworden. Wichtiger Auftraggeber von LEAD Horizon sei indirekt die Stadt Wien gewesen, welche die Testkits im Rahmen ihres Programms „Alles gurgelt!“ großflächig eingesetzt habe. Der Firma LEAD Horizon komme insofern eine herausragende Bedeutung zu, als allein über die Wiener Aktion „Alles gurgelt!“ bis Ende Jänner 2023 insgesamt 46.743.640 Corona-Tests abgewickelt worden seien. Die Stadt Wien habe LEAD Horizon bis zu diesem Datum einen Betrag in der Höhe von Euro 633,3 Mio. überwiesen. Im Folgenden sei die schiere Größe des Projekts sowie dessen Bedeutung für das Pandemie-Management somit stets mit zu berücksichtigen. Auch unter der Annahme, dass das Testsystem der LEAD Horizon GmbH weitere AbnehmerInnen (wie etwa das deutsche Unternehmen CoviMedical) gefunden habe, sei festzuhalten, dass die seitens der Bevölkerung breit (und für diese weitgehend gratis) verwendeten Gurgeltests zu einem erheblichen Teil aus Budgetmitteln der Stadt Wien finanziert worden seien und somit aus Steuergeldern stammten.

Der Beschwerdeführer sei über die Beteiligungsverwaltungsgesellschaft Number & Trees GmbH Mehrheitsgesellschafter der LEAD Horizon GmbH mit nahezu 75 % der Gesellschaftsanteile. Der Virologe Prof. Dr. Christoph Steininger sei Co-Gründer und Minderheitsgesellschafter von LEAD Horizon. Die operative Geschäftsführung sei bis Sommer 2021 durch beide Gesellschafter gemeinsam besorgt worden. Seit Sommer 2021 sei Prof. Dr. Christoph Steininger nicht mehr Geschäftsführer der LEAD Horizon GmbH, seit Juni 2022 sei auch der Beschwerdeführer ausgeschieden. Geschäftsführerin ist seitdem C. Die Number & Trees GmbH, und damit mittelbar der Beschwerdeführer, sei zudem Alleineigentümerin des bereits im Jahr 2005 gegründeten Beratungsunternehmens Lead Innovation Management GmbH.

Zur namentlichen Nennung des Beschwerdeführers in der Berichterstattung bringt der Beschwerdegegner vor, der Beschwerdeführer beanstande nicht den eigentlichen Inhalt der Berichterstattung und behaupte insbesondere nicht, dass es in Wahrheit keine behördlichen bzw. staatsanwaltschaftlichen Ermittlungstätigkeiten gäbe. Vielmehr beanstande er ausschließlich den Umstand, dass identifizierend über ihn berichtet worden und seine Stellungnahme nicht hinreichend berücksichtigt worden sei. Wenn der Beschwerdeführer auch die Begründetheit der gegen ihn erhobenen Vorwürfe bestreite, so doch nicht den Umstand, dass diese Vorwürfe erhoben worden seien. In einem ersten Zwischenergebnis könne somit festgehalten werden, dass der Wahrheitsgehalt der beiden Berichte, insbesondere auch die Teile betreffend strafrechtliche Ermittlungen, inhaltlich nicht beanstandet werde. Die weitere Untersuchung der Stichhaltigkeit der vorliegenden objektiven Verdachtsmomente sei selbstverständlich Aufgabe behördlicher bzw. gerichtlicher Verfahren und werde vom Beschwerdegegner nicht präjudiziert. In der zutreffenden Berichterstattung über die Tatsache, dass gegen den Beschwerdeführer Ermittlungen anhängig

seien, könne keine einseitige oder verzerrende Darstellung der Wirklichkeit und somit auch keine Verletzung des Objektivitätsgebotes gesehen werden. Vielmehr sei es Aufgabe des Beschwerdegegners, hierüber zu berichten.

Soweit der Beschwerdeführer weiters vorbringe, er habe – anders als sein Mitgesellschafter Prof. Dr. Christoph Steininger – in keiner Weise das Licht der Öffentlichkeit gesucht, sei dem entgegenzuhalten, dass er im Rahmen der Corona-Pandemie vielfach öffentlich in Erscheinung getreten sei, was durch zahlreiche Presseaussendungen der LEAD Innovation Management GmbH sowie der LEAD Horizon GmbH, in denen sich jeweils auch der Beschwerdeführer persönlich zu Wort gemeldet habe, belegt werden könne. Weiters sei er auch im ORF-Hörfunk (Radio Ö3 und Radio Wien) aufgetreten und habe sich gegenüber der Kronen Zeitung und deren Online-Ausgabe (krone.at) geäußert. Zuletzt habe sich der Beschwerdeführer zum Auftakt eines zivilrechtlichen Verfahrens vor dem Handelsgericht Wien medial zu Wort gemeldet, in welchem die LEAD Horizon GmbH von der CoviMedical GmbH auf Rückabwicklung eines Kaufvertrages (Rückerstattung des Kaufpreises) geklagt werde. Abgesehen davon sei das vom Beschwerdegegner verwendete Foto des Beschwerdeführers von der LEAD Innovation Management GmbH, deren Alleineigentümer der Beschwerdeführer sei (und zwar bereits am 22.05.2009, wobei das Foto bis heute abrufbar sei) über APA-OTS veröffentlicht worden. Darüber hinaus habe der Beschwerdeführer auch seine eigene Handynummer über APA-OTS veröffentlicht.

Die vom Beschwerdeführer nahe gelegte Anwendung von § 7a MedienG (Schutz vor Bekanntgabe der Identität in besonderen Fällen) sowie § 78 UrhG (Bildnisschutz) im Rahmen des Verwaltungsverfahrens sei abzulehnen, da diese Normen der Kognitionsbefugnis durch die ordentlichen Gerichte unterliegen. Im Fall des Medienrechts seien dies die Strafgerichte, im Fall des UrhG die Zivilgerichte. Den Versuch straf- bzw. zivilrechtliche Materien über den Umweg von § 10 ORF-G einer Beurteilung durch eine Verwaltungsbehörde (bzw. in weiterer Folge einer nachprüfenden Kontrolle durch die Verwaltungsgerichte) zu unterziehen, beurteile der Beschwerdegegner kritisch. Letztlich ergäbe sich bei einem parallelen Vollzug das Risiko der uneinheitlichen Auslegung zwischen Straf- und Zivilgerichten einerseits und Verwaltungsbehörde bzw. Verwaltungsgerichten andererseits. Es werde daher angeregt, die KommAustria möge den auf § 7a MedienG und § 78 UrhG gerichteten Teil des Beschwerdeantrags ohne weiteres Verfahren wegen Unzuständigkeit zurückweisen.

Selbst bei gegenteiliger Auffassung zur Zuständigkeit sei das auf Verletzung von Anonymitätsinteressen gestützte Vorbringen aber auch inhaltlich unbegründet. Der Schutzbereich des § 7a Abs. 1 Z 2 MedienG umfasse Personen, die einer gerichtlich strafbaren Handlung verdächtig seien oder wegen einer solchen verurteilt worden seien. Aufgrund der ausdrücklichen Einschränkung auf gerichtlich strafbare Handlungen würden Verwaltungsübertretungen und Disziplinarvergehen nicht dem Anonymitätsschutz unterliegen. Die identifizierende Berichterstattung über Ermittlungen des BASG nach dem Medizinproduktegesetz betreffend die Bestellung des Beschwerdeführers zum Sicherheitsbeauftragten der LEAD Horizon GmbH werde demnach durch § 7a MedienG von vornherein nicht eingeschränkt. Gleiches gelte für die etwaige (künftige) Einleitung eines Verwaltungs- bzw. Verwaltungsstrafverfahrens bzw. die Verhängung einer Verwaltungsstrafe. Dabei könne dahingestellt bleiben, ob es sich um ein Verfahren nach dem mit 30.06.2021 außer Kraft getretenen „alten“ Medizinproduktegesetz oder um ein solches nach dem Medizinproduktegesetz 2021 iVm Art. 15 der Verordnung (EU) 2017/745 über Medizinprodukte handle, da jedenfalls eine verwaltungsrechtliche Materie vorliege. Der

angesprochene Medienkonsument stelle aufgrund der Formulierung der inkriminierten Beiträge auch keinen Zusammenhang zu gerichtlich strafbaren Sachverhalten her.

Ein Entschädigungsanspruch nach § 7a MedienG bestehe dann nicht, wenn wegen der Stellung des Betroffenen in der Öffentlichkeit, wegen eines sonstigen Zusammenhangs mit dem öffentlichen Leben oder aus anderen Gründen ein überwiegendes Interesse der Öffentlichkeit an der Veröffentlichung des Namens, des Bildes oder anderer Angaben des Betroffenen bestanden habe. Nach der Rechtsprechung zu § 7a MedienG seien die genannten Kriterien nach Art einer „Gesamtschau“ sämtlicher genannter Gründe zu würdigen, um zu einem gesamthaften Urteil über das Überwiegen von Veröffentlichungsinteressen zu gelangen. Mit Blick auf den gegenständlichen Sachverhalt liege jedenfalls ein überwiegendes Informationsinteresse mit Blick auf die Person des Beschwerdeführers als wichtige Person des Wirtschaftslebens sowie ein überwiegendes Informationsinteresse wegen des Zusammenhangs der zu erheblichen Teilen steuerfinanzierten Aktivitäten der LEAD Horizon GmbH (und ihres Mehrheitsgesellschafters) mit dem öffentlichen Leben vor.

Zur öffentlichen Stellung der Person des Beschwerdeführers sei zunächst auf seine zahlreichen medialen Statements zu verweisen. Weiters sei der Beschwerdeführer Mehrheitsgesellschafter (und sei zum Zeitpunkt, auf den sich die strafrechtlichen Vorwürfe beziehen, auch Geschäftsführer) eines Unternehmens, das buchstäblich ganz Wien mit COVID-19-Gurgeltests versorgt habe. Selbst wenn der Beschwerdeführer heute nicht mehr als Geschäftsführer tätig sei, verfüge er als Mehrheitsgesellschafter über umfangreiche Kontroll- und Lenkungsmöglichkeiten. Das vom Unternehmen des Beschwerdeführers entwickelte Testverfahren habe in Rahmen der Corona-Pandemie eine herausragende Bedeutung sowie einen hohen Bekanntheitsgrad erlangt. Es sei davon auszugehen, dass nahezu jede Österreicherin und jeder Österreicher mit den blauen Gurgeltest-Packungen der Firma LEAD Horizon vertraut sei. Als Mehrheitseigentümer (und früher auch Geschäftsführer) eines im Rahmen des staatlichen Pandemie-Managements und der Gesundheitsfürsorge so bedeutenden Unternehmens stehe der Beschwerdeführer *per se* im Licht der Öffentlichkeit. Zudem habe die LEAD Horizon GmbH auch die internationale Ausweitung ihrer Geschäftstätigkeit geplant und mit CoviMedical auch teilweise umgesetzt. Ein überwiegendes Interesse der Öffentlichkeit gemäß § 7a MedienG werde von der Rechtsprechung nicht nur bei Politikern, Spitzenbeamten, prominenten Künstlern und Sportlern, sondern auch bei führenden Wirtschaftstreibern angenommen.

Zwar müsse im Rahmen der Verdachts-/Kriminalberichterstattung der Identität des Betroffenen ein eigenständiger Informationswert zukommen. Das sei jedoch schon dann der Fall, wenn über den Sachverhalt nicht sinnvoll berichtet werden könne, ohne die Identität des Betroffenen aufzudecken (was in der Rechtsprechung etwa bei der Direktorin einer großen Krankenanstaltengesellschaft bejaht worden sei). Auch im vorliegenden Fall wäre es nicht möglich gewesen, in vollständig anonymisierter Form über den Verdacht von Unregelmäßigkeiten zu berichten, aufgrund derer seitens der Staatsanwaltschaft Wien gegen den Beschwerdeführer ermittelt werde. Dabei sei zu berücksichtigen, dass die Identität einer von der Berichterstattung betroffenen Person nicht nur durch eine Namensnennung bzw. ein Bildnis offengelegt werde, sondern auch durch andere Merkmale, die in Summe zu einer Identifikation des Betroffenen führen.

Bei der LEAD Horizon GmbH gebe es mit dem Beschwerdeführer sowie Prof. Dr. Christoph Steininger zwei Unternehmensgründer, die anfangs auch Geschäftsführer gewesen seien. Verdachtsberichterstattung über die LEAD Horizon GmbH führe somit – selbst bei Unterlassung



unmittelbarer Namensnennung – zwangsläufig zu einer Offenlegung der Identität des Betroffenen. So könne etwa der Name des Beschwerdeführers durch Formulierungen wie „der Mehrheitsgesellschafter der LEAD Horizon GmbH“ oder „ein Geschäftsführer der LEAD Horizon GmbH“ nicht zielführend anonymisiert werden. Selbst die bloße Nennung der LEAD Horizon GmbH wäre wegen der geringen Anzahl an maßgeblichen Akteuren bereits problematisch. Möglich wäre somit lediglich eine weitgehend nichtssagende Schlagzeile wie etwa: „Untreueermittlungen gegen Eigentümer eines Medizinprodukteherstellers in Wien“. Damit wäre eine sinnvolle Berichterstattung über das Thema aber unmöglich. Es sei daher im vorliegenden Fall journalistisch nicht möglich gewesen, den zu berichtenden Sachverhalt vollständig zu anonymisieren.

Die inkriminierten Beiträge würden in ihrer Gesamtheit auch einen Beitrag zu einer Debatte von öffentlichem Interesse leisten. Der Zusammenhang mit dem öffentlichen Leben ergebe sich zunächst aus den möglichen Mängeln bei der Sensibilität/Zuverlässigkeit der Tests (Einsparung der Pufferflüssigkeit im Proberöhrchen). Diese würden einen für die Gesundheit der Bevölkerung relevanten Aspekt darstellen, da aus übersehenen Infektionsfällen unerkannte Infektionsrisiken für andere Personen resultieren könnten. Hinzu kommt der Aspekt der öffentlichen Finanzierung der Tests durch die Stadt Wien. Weiters habe aufgrund der Recherchen des Beschwerdegegners das BASG Ermittlungen hinsichtlich des Umstandes aufgenommen, dass der Beschwerdeführer (nach dem Ausscheiden von Prof. Dr. Christoph Steininger) zeitweilig als Sicherheitsbeauftragter der LEAD Horizon GmbH bestellt bzw. dem Ministerium gemeldet gewesen sei. Die Tatsache, dass jemand ohne einschlägige und vorausgesetzte Erfahrung und/oder Ausbildung diese Funktion übernehme, sei geeignet, schwere Zweifel an der fachlichen Führung des Unternehmens und damit an Millionen Corona-Tests am Höhepunkt der Pandemie zu säen. Drittens könnten Ermittlungen wegen Urkunden- und Beweismittelfälschung schon für sich genommen Zweifel an der Integrität, Zuverlässigkeit und Vertrauenswürdigkeit eines Unternehmens erwecken, dem erhebliche öffentliche Mittel zugeflossen seien. Gerade beim Tatbestand der Fälschung eines Beweismittels gehe es um eine strafbare Handlung gegen die Rechtspflege; ein Vorwurf, der jedenfalls über die rein private Sphäre hinausgehe und öffentliche Belange betreffe.

Nach der Rechtsprechung seien strafrechtlich relevante Misstände in der staatlichen Verwaltung, mutmaßliche Wirtschafts- und Umweltskandale sowie politische Delikte als Beispiele für einen Zusammenhang mit dem öffentlichen Leben zu nennen. Abgesehen davon, dass über Sachverhalte als solche immer berichtet werden könne, bestehe in diesen Fällen auch kein Identitätsschutz, sodass der sogenannte Aufdeckungsjournalismus keinerlei Einschränkung erfahre. Wie bereits ausgeführt, sei die Stadt Wien mit der Aktion „Alles Gurgelt!“ die vielleicht bedeutendste Abnehmerin der Produkte von LEAD Horizon. Der Einsatz von über 600 Millionen Euro an Steuergeldern, die neben Laborleistungen im Projekt „Alles Gurgelt“ auch für den Einkauf der Produkte und Dienstleistungen von LEAD Horizon verwendet worden seien, begründe ein öffentliches Interesse an möglichen Misständen bzw. potenziellem Fehlverfahren der handelnden Akteure. Allein in Wien sei mehr als 46 Millionen Mal gegurgelt worden, dies praktisch zur Gänze bezahlt vom Steuerzahler.

Darüber hinaus bestehe ein berechtigtes Interesse der Öffentlichkeit zu erfahren, ob mit Blick auf jene Unternehmen bzw. Personen, denen sich Gebietskörperschaften wie die Stadt Wien oder andere öffentliche Stellen als Auftragnehmer bedienen, Umstände hervortreten, die berechtigte Zweifel an deren Zuverlässigkeit bzw. Integrität aufwerfen könnten. Unter dem Aspekt, dass LEAD Horizon mit öffentlichen Aufträgen viel Umsatz erwirtschaftet habe, handle es sich bei journalistischen Veröffentlichungen über die mit solchen Mitteln im Zusammenhang stehenden

Ermittlungsverfahren gerade nicht um eine Privatsache der Beteiligten. Der Vollständigkeit halber werde auch darauf verwiesen, dass es sich bei den Ermittlungen gegen den Beschwerdeführer gerade nicht um solche handle, die sich auf private bzw. von der unternehmerischen Geschäftstätigkeit losgelöste Sachverhalte beziehen, sondern dass berufliche bzw. unternehmerische Handlungen des Beschwerdeführers betroffen seien. Insofern sei zu hinterfragen, inwiefern in dieser Konstellation ein Grundrechtsschutz nach Art. 8 EMRK (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) vorliegen könne. Angelegenheiten des Geschäfts- oder Berufslebens fielen jedenfalls nicht in den höchstpersönlichen Lebensbereich gemäß § 7 MedienG.

Bei der gebotenen Berücksichtigung des Gesamtzusammenhangs würden somit etwaige Geheimhaltungsinteressen hinter die berechtigten Veröffentlichungsinteressen (Grundrecht auf Meinungsäußerungsfreiheit) deutlich zurücktreten. Dabei sei zu berücksichtigen, dass die Vorwürfe nicht auf anonyme Anschuldigungen oder unsubstantiierten Behauptungen beruhten, sondern die Strafermittlungsbehörden von einem sogenannten Anfangsverdacht ausgingen. Nach den Recherchen des Beschwerdegegners habe der Beschwerdeführer derzeit den Status als „Beschuldigter“ nach der StPO. Hierzu bedürfe es des Vorliegens entsprechender, hinreichend konkreter Anhaltspunkte. Vom einem unzulässigen „Herbeireden eines Verdachts“ könne daher keine Rede sein.

Sofern der Beschwerdeführer beanstandete, dass in den Berichten nicht darauf hingewiesen worden sei, dass die Unschuldsvermutung gelte, sei dem entgegenzuhalten, dass er in keiner Weise medial vorverurteilt, sondern lediglich wahrheitsgemäß über die objektiv anhängigen Ermittlungen berichtet worden sei. Darüber hinaus bedürfe es nicht zwingend eines Hinweises auf die Geltung der Unschuldsvermutung, wenn bereits aufgrund des Inhalts der Berichterstattung kein Zweifel bestehe, dass eine Verletzung der Unschuldsvermutung ausgeschlossen sei.

Die Bezugnahme auf § 78 UrhG sei von vornherein verfehlt, da es hierzu der Verletzung berechtigter Interessen des Abgebildeten, somit einer Bloßstellungs-, Entwürdigungs- oder Herabsetzungseignung bedürfe. Das Bild des Beschwerdeführers sei von ihm selbst der Öffentlichkeit bereitgestellt worden und demnach selbstverständlich nicht geeignet, berechnete Interessen des Beschwerdeführers zu verletzen. Auch die neutral gehaltene und ausgewogene (sowie wahrheitsgemäße) Berichterstattung über strafrechtliche Ermittlungen stelle keine Verletzung berechtigter Interessen dar, womit kein „abträglicher Begleittext“ im Sinn der Rechtsprechung zu § 78 UrhG vorliege. Im Übrigen könne auf die Ausführungen zu § 7a MedienG verwiesen werden, da in der nach § 78 UrhG erforderlichen Interessenabwägung zwischen dem Persönlichkeitsschutz des Abgebildeten und dem Veröffentlichungsinteresse des Mediums die Wertungen der §§ 7a ff MedienG einzubringen seien. Die Wertungen des Medienrechts seien jedenfalls dort, wo der gleiche Sachverhalt geregelt wird, bei der Auslegung des § 78 UrhG zu berücksichtigen.

Zur Stellungnahmemöglichkeit behaupte der Beschwerdeführer nicht, dass ihm keine Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt worden sei. Vielmehr bringe er lediglich vor, die übermittelte Stellungnahme sei im Rahmen der Berichterstattung unzureichend berücksichtigt worden. Die E-Mail-Anfrage des Beschwerdegegners vom 28.03.2023, 11:53 Uhr, enthalte einen umfangreichen Fragenkatalog, der sich explizit und sorgfältig aufgeschlüsselt auf die einzelnen Elemente der nachfolgenden Berichterstattung beziehe. So seien mehrere Fragen zu den anhängigen Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Wien (StA Wien) wegen Untreue, Urkundenfälschung und Beweismittelfälschung gestellt worden. Auch zum Thema der Sensitivität der Gurgeltests

(Einsparung der Pufferflüssigkeit) habe die Redaktion eigens und detailliert nachgefragt. Gleiches gelte für die Bestellung des Beschwerdeführers zum Sicherheitsbeauftragten der LEAD Horizon GmbH und der damit zusammenhängenden Fragestellung seiner fachlichen Qualifikation hierzu. Es könne daher festgehalten werden, dass die an den Beschwerdeführer adressierten Fragen außerordentlich umfangreich, differenziert und konkret sowie darüber hinaus auch kongruent zur nachfolgenden Berichterstattung gewesen seien.

Der Beschwerdeführer, der von den recherchierenden JournalistInnen unmittelbar per E-Mail (an seine persönliche Mail-Adresse) kontaktiert worden sei, habe entschieden, sich zu den Fragen nicht persönlich zu äußern. Eine Stellungnahme sei lediglich seitens der Beteiligungsgesellschaft Numbers & Trees GmbH eingelangt, welche mehrheitlich die Gesellschaftsanteile der LEAD Horizon GmbH und zur Gänze die Gesellschaftsanteile der LEAD Innovation Management GmbH halte. Der Beschwerdeführer habe das E-Mail jedoch erhalten und die Möglichkeit gehabt, sich hierzu direkt zu äußern. Abgesehen davon, dass der Beschwerdeführer von der ihm eingeräumten Möglichkeit zur Stellungnahme keinen unmittelbaren Gebrauch gemacht habe, gehe die von der Numbers & Trees GmbH (über deren rechtsfreundliche Vertretung) übermittelte Stellungnahme inhaltlich nicht auf die strafrechtlichen bzw. sicherheitsrelevanten Vorwürfe ein und tue diese als „Vendetta“ des Mitgesellschafters Prof. Dr. Christoph Steininger ab. Die einzige journalistisch verwertbare Passage der Antwort laute: *„Die Vorwürfe eines Gesellschafters von Lead Horizon entbehren jeder Grundlage und sind nur darauf zurückzuführen, dass dieser Gesellschafter als Geschäftsführer der Lead Horizon abberufen wurde. Wir sind uns sicher, dass sich diese Vorwürfe als haltlos herausstellen werden.“* Die übrigen Aussagen würden inhaltlich nicht zur Fragestellung bzw. dem Thema der ORF-Berichterstattung passen bzw. auf die bestehenden Vorwürfe nicht eingehen.

Die Stellungnahme der Numbers & Trees GmbH sei somit sowohl im Rahmen des Online-Beitrags als auch in der „ZiB 2“ angemessen berücksichtigt worden, zumal sie im Antwortschreiben auf die – nach einzelnen Themenbereichen differenzieren – Fragestellungen gar nicht eingegangen sei. Insbesondere finde sich in der Stellungnahme, abgesehen von einer Pauschalbestreitung, keinerlei eigene Aussage zu den Sachverhalten, aufgrund derer die StA Wien derzeit ermittle. Nur ein ganz kleiner Ausschnitt der Antwort könne als konkrete Reaktion auf die im Raum stehenden Vorwürfe gewertet werden. Diese kurze Passage sei sowohl in der Sendung als auch online richtig, korrekt und ausreichend zusammengefasst worden.

Eine Verpflichtung zur wörtlichen Wiedergabe einer Stellungnahme bestehe nicht. Es genüge im Lichte des Objektivitätsgebotes, insbesondere hinsichtlich des Grundsatzes „audiatur et altera pars“, dass aus der vorliegenden Stellungnahme des Beschwerdeführers durch den Beschwerdegegner zusammenfassend zitiert worden sei. Es hätte somit am Beschwerdeführer gelegen, die gestellten Fragen konkret zu beantworten, um dadurch seinen eigenen (Kontra-)Standpunkt in geeigneter Weise einzubringen. Eine Verpflichtung des Beschwerdegegners, auch die zur Fragestellung bzw. zum Thema der Berichterstattung nicht kongruenten Ausführungen des Beschwerdeführers zu berücksichtigen (z.B. allgemeine Ausführungen über die Firma LEAD Horizon und ihr Geschäftsgebaren), bestehe nicht. Im konkreten Fall läge daher weder eine Verletzung des Objektivitätsgebots noch journalistischer Sorgfaltspflichten vor.

Davon ausgehend stellt der Beschwerdegegner den Antrag, die gegenständliche Beschwerde mangels Verletzung des Objektivitätsgebotes oder einer anderen Bestimmung des ORF-G als unzulässig zurück-, in eventu als unbegründet abzuweisen.

Die Stellungnahme des Beschwerdegegners wurde dem Beschwerdeführer mit Schreiben der KommAustria vom 22.05.2023 zur Kenntnis und allfälligen Stellungnahme übermittelt.

### **1.3. Replik des Beschwerdeführers vom 14.06.2023**

Mit Schreiben an die KommAustria vom 14.06.2023 replizierte der Beschwerdeführer auf die Stellungnahme des Beschwerdegegners und brachte darin vor, es treffe entgegen der Darstellung des Beschwerdegegners nicht zu, dass der Beschwerdeführer in Zusammenhang mit LEAD Horizon wiederholt öffentlich in Erscheinung getreten sei. Der Beschwerdegegner verkenne, dass der Beschwerdeführer lediglich in Zusammenhang mit Lead Innovation, und dort nur bis zum Jahr 2020, in den Medien als Ansprechpartner angeführt worden sei. Bereits im ersten vom Beschwerdegegner ins Treffen geführten Beitrag über LEAD Horizon vom 29.05.2020 werde nur noch Prof. Dr. Christoph Steininger zitiert und als Kontaktperson Frau D angeführt. Der Beschwerdeführer sei hingegen nur als Miteigentümer erwähnt worden. Ab November 2021 habe es dann bis zur verfahrensgegenständlichen Berichterstattung des Beschwerdegegners im März 2023 gar keine Auftritte und Erwähnungen in den Medien mehr gegeben. Das vom Beschwerdegegner erwähnte Interview im Jahr 2023 sei Teil einer durch die inkriminierte Berichterstattung des Beschwerdegegners ausgelösten und notwendigen PR-Kampagne gewesen. Soweit der Beschwerdegegner einen „News“-Artikel vorgelegt habe, sei anzumerken, dass der Beschwerdeführer von „News“ vor der Veröffentlichung dieses Artikels gar nicht kontaktiert worden sei.

Dass der Beschwerdegegner im Übrigen aus einer APA-OTS-Aussendung aus dem Jahr 2009, die in keinem Zusammenhang zur verfahrensgegenständlichen Thematik stehe, eine Rechtfertigung für die Veröffentlichung des Namens bzw. des Personenbildnisses des Beschwerdeführers ableiten möchte, könne nur als absurd bezeichnet werden. Als Zwischenergebnis sei daher festzuhalten, dass der Beschwerdeführer, anders als Prof. Dr. Christoph Steininger, betreffend LEAD Horizon nicht öffentlich aufgetreten sei.

Der Beschwerdegegner sei zusammengefasst der Auffassung, die Beschwerde sei (teilweise) zurückzuweisen, da die KommAustria für auf Verletzungen von § 7a MedienG und § 78 UrhG gestützte Beschwerden unzuständig sei. Diese Rechtsauffassung sei falsch:

Wie die KommAustria zuletzt etwa zu KOA 12.061/21-001 unter Verweis auf die Entscheidung des Obersten Gerichtshofes (OGH) 6 Ob 50/18y ausgeführt habe, habe *„im heiklen, weil die Persönlichkeitsinteressen der Betroffenen besonders tangierenden Bereich der Berichterstattung im Zusammenhang mit Gerichtsverfahren (...) der Gesetzgeber durch Einführung der (einfach gesetzlichen) Bestimmungen der §§ 7a ff MedienG eine Konkretisierung der grundrechtlichen Spannungslage zwischen Meinungsäußerungsfreiheit und Persönlichkeitsschutz vorgenommen, deren Wertungen in erforderliche Abwägungen einzubringen sind.“* In diesem Sinne lasse auch § 7a Abs. 1 MedienG die Veröffentlichung des Namens eines Verdächtigen nur dann zu, wenn wegen der Stellung der betreffenden Personen in der Öffentlichkeit, eines sonstigen Zusammenhangs mit dem öffentlichen Leben oder aus anderen Gründen ein überwiegendes Interesse der Öffentlichkeit an der Veröffentlichung dieser Angaben bestanden habe.

Nach § 10 Abs. 6 ORF-G seien Menschenwürde, Persönlichkeitsrechte und Privatsphäre des Einzelnen zu achten. Mit § 10 Abs. 1 ORF-G werde die Achtung der Würde des Menschen, seiner Freiheit und seiner Eigenverantwortlichkeit in Umsetzung des Europarats-Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen normiert. Durch seinen Verweis auf die Menschenwürde und

die Grundrechte anderer lege § 10 Abs. 1 ORF-G die allgemeinen Menschenrechte und Grundfreiheiten, so wie sie in den in Österreich anzuwendenden Rechtsvorschriften insgesamt – insbesondere in der EMRK und im StGG, die beide in Verfassungsrang stehen – zum Ausdruck kommen, als Maßstab fest, anhand dessen die Rechtskonformität einer Sendung des Beschwerdegegners zu beurteilen sei. Es gehe somit um die Frage, ob das Recht des Beschwerdeführers auf Achtung seines Privat- und Familienlebens gemäß Art. 8 EMRK durch die gegenständliche Berichterstattung verletzt worden sei, oder ob diese durch das Recht auf freie Meinungsäußerung gemäß Art. 10 EMRK gedeckt gewesen sei. Im Zusammenhang mit der dabei zu treffenden Abwägung habe der OGH zu § 7 MedienG betont, dass wahrheitsgetreu auch über Angelegenheiten des höchstpersönlichen Lebensbereiches berichtet werden dürfe, wenn ein Mensch im Bereich des öffentlichen Lebens, also dem öffentlichen Handeln in gemeinschaftswichtigen Angelegenheiten, in Erscheinung trete, allerdings nur soweit, als ein Zusammenhang mit dem öffentlichen Leben bestehe, und nur in einem Umfang und einer Intensität, die notwendig sei, um die auf den öffentlichen Bereich bezogenen Informationsinteressen sachgerecht zu befriedigen.

Diese Ausführungen könnten, auch wenn die KommAustria nicht zur Vollziehung des MedienG berufen sei, angesichts des Umstands, dass § 6 ff MedienG – und somit auch § 7a MedienG – als auch die genannten Bestimmungen des ORF-G dazu dienen, Medienunternehmen gewisse aus Art. 8 EMRK erfließende Pflichten aufzuerlegen, zur Auslegung von § 10 Abs. 1 iVm Abs. 6 ORF-G herangezogen werden. Nichts anderes könne für Verletzungen des Bildnisschutzes (§ 78 UrhG) gelten. Diesbezüglich sei vor allem auch zu berücksichtigen, dass nach ständiger Judikatur nicht das Bild für sich allein zu beurteilen, sondern vielmehr insbesondere der Begleittext zu berücksichtigen sei. Als zweites Zwischenergebnis könne somit festgehalten werden, dass die KommAustria zur Behandlung der gesamten gegenständlichen Beschwerde zuständig sei.

Der Beschwerdegegner vertrete zusammengefasst die Auffassung, dass der Identität des Beschwerdeführers ein eigenständiger Informationswert zukomme und es ohne Nennung seines Namens nicht möglich gewesen sei, über den gegenständlichen Sachverhalt „sinnvoll“ journalistisch zu berichten. Dazu sei zunächst darauf hinzuweisen, dass der Beschwerdegegner selbst eine mögliche (Persönlichkeitsrechte nicht verletzende) Form der Berichterstattung aufzeige. Eine Schlagzeile wie „Untreueermittlungen gegen Eigentümer eines Medizinprodukteherstellers in Wien“ wäre jedenfalls möglich und auch zulässig gewesen und es erschließe sich nicht, warum dies journalistisch nicht „sinnvoll“ gewesen wäre. Der Beschwerdegegner verkenne, dass er kein Boulevardmedium sei und für ihn als öffentlich-rechtliches Medium andere „Spielregeln“ gelten würden.

Entgegen der Auffassung des Beschwerdegegners handle es sich bei der gegenständlichen Berichterstattung und den gegen den Beschwerdeführer erhobenen Vorwürfen um keinen „Beitrag von öffentlichem Interesse“. Der Beschwerdegegner vermische die „Größe“ des Coronatest-Systems „Alles gurgelt“ einerseits mit LEAD Horizon und andererseits mit der Bedeutung der inkriminierten Berichterstattung. Darüber hinaus sei es falsch, dass 600 Millionen Euro an LEAD Horizon geflossen seien, es sei vielmehr lediglich ein Bruchteil (für die Testkits) gewesen. LEAD Horizon habe 2021 und 2022 einen Umsatz von rund 170 Millionen Euro gehabt (der zudem nicht nur „Alles gurgelt“ und die Stadt Wien betroffen habe). Der Beschwerdegegner versuche, die Gesamtzahl für das Projekt „Alles gurgelt“ als Argument zu verwenden, übergehe dabei jedoch bewusst, dass nur ein geringer Teilbetrag davon LEAD Horizon betroffen habe. Es sei nicht zulässig, aus der Bedeutung von „Alles gurgelt“ ein öffentliches Interesse an der Person des

Beschwerdeführers bzw. den über ihn berichteten Vorwürfen abzuleiten. Daher träten hier allenfalls bestehende Veröffentlichungsinteressen (Art. 10 EMRK) hinter seine – im konkreten Fall als höherwertig anzusehenden – Geheimhaltungsinteressen zurück.

Soweit der Beschwerdegegner versuche, herauszuarbeiten, dass eine identifizierende Berichterstattung über die Ermittlung des BASG nicht durch § 7a MedienG eingeschränkt werde, sei er daran zu erinnern, dass die BASG-Ermittlungen im Gesamtkontext der inkriminierten Berichterstattung ein absoluter Nebenaspekt seien. Im Mittelpunkt der Berichte stünden vielmehr die strafrechtlichen Ermittlungen (wie z.B. die Überschrift „Lead Horizon – Untreueermittlungen gegen Eigentümer“ zeige), für die an der Anwendbarkeit von § 7a MedienG kein Zweifel bestehen könne. Es gebe daher – als drittes Zwischenergebnis – an der verfahrensgegenständlichen Berichterstattung kein Veröffentlichungsinteressen betreffend die Person des Beschwerdeführers. Seinem Namen bzw. seinem Personenbildnis komme somit kein eigenständiger Informations- oder Nachrichtenwert zu.

Betreffend die Einhaltung der journalistischen Sorgfalt argumentiere der Beschwerdegegner im Wesentlichen, dass der Beschwerdeführer vorab kontaktiert worden und die seitens der Rechtsvertreterin der Numbers & Trees GmbH erfolgte Antwort in den beiden Berichten verwertet worden sei. Hier sei der Beschwerdegegner zunächst daran zu erinnern, dass die Einholung einer Stellungnahme des Betroffenen nicht automatisch zur Einhaltung der gebotenen journalistischen Sorgfalt führe. Journalistische Sorgfalt setze nämlich u.a. das Vorliegen besonders verlässlicher Quellen voraus. Daran scheitere es im vorliegenden Fall. Zwar sei es zutreffend, dass Ermittlungen gegen den Beschwerdeführer stattgefunden hätten, die in der Zwischenzeit zur Gänze eingestellt worden seien. Diese seien jedoch ausschließlich auf die von Prof. Dr. Christoph Steininger eingebrachte Anzeige zurückzuführen gewesen. Andere Quellen habe es nicht gegeben, auch der Beschwerdegegner verweise nicht auf solche anderen Quellen.

Die erwähnte Stellungnahme der Rechtsvertreterin der Numbers & Trees GmbH sei vom Beschwerdegegner entgegen seiner Auffassung unzureichend wiedergegeben worden. Zutreffend sei, dass keine Verpflichtung bestehe, eine Stellungnahme zur Gänze wortwörtlich zu übernehmen. Dies solle Berichterstattung ermöglichen ohne seitenweise Stellungnahmen von Betroffenen wiedergeben zu müssen. Wenn allerdings – wie hier – eine eher knappe Stellungnahme abgegeben werde, bestehe kein Grund, diese im großen Stil zu kürzen. Die Vorgangsweise des Beschwerdegegners, die abgegebene Stellungnahme derart zu verkürzen, dass jeweils nur an einer Stelle der beiden Beiträge darauf eingegangen werde, und die sonstigen Ausführungen der Stellungnahme mit keinem Wort zu erwähnen, werde der gebotenen journalistischen Sorgfalt nicht gerecht. Als viertes Zwischenergebnis werde somit festgehalten, dass das Grundprinzip der journalistischen Sorgfalt verletzt worden sei, weil der Beschwerdegegner den Beschwerdeführer bzw. die Numbers & Trees GmbH zwar „gehört“ habe, die auf seine Anfrage abgegebene Stellungnahme jedoch völlig unzureichend in die Berichterstattung eingeflossen sei.

Das Ermittlungsverfahren gegen den Beschwerdeführer, die Numbers & Trees GmbH und die LEAD Innovation Management GmbH sei in der Zwischenzeit mit Schreiben der StA Wien vom 06.06.2023 aus tatsächlichen Gründen in allen Punkten eingestellt worden. Der Beschwerdegegner habe darüber u.a. in einem am 07.06.2023 auf orf.at veröffentlichten Beitrag sowie im Rahmen der am 07.06.2023 um 19:30 Uhr ausgestrahlten Sendung „Zeit im Bild“ (freilich nur im Rahmen der Kurzmeldungen) berichtet. In der „ZIB 2“ sei darüber hingegen nicht berichtet worden.

Von der Einstellung sei der gesamte zur Anzeige gebrachte Verfahrenskomplex betroffen, der Verdacht habe durch die Ermittlungen nicht bestätigt werden können. Das Verfahren sei folglich nach § 190 Z 2 StPO eingestellt worden, da kein tatsächlicher Grund zur weiteren Verfolgung bestehe. In der 39 Seiten langen Einstellungsbeurteilung heiße es u.a.

- *„Es kann nicht festgestellt werden, dass [der Beschwerdeführer] im Zusammenhang mit der Bezahlung von Leistungen von [...] oder [...] einen Vermögensschaden der LEAD Horizon ernstlich für möglich gehalten und sich mit ihm abgefunden hätte“*
- *„Es kann nicht festgestellt werden, dass von der LEAD Innovation Leistungen in Rechnung gestellt wurden, die nicht erbracht wurden“*
- *„Es kann nicht festgestellt werden, dass die Beauftragung der Mediatorin ausschließlich zum Zweck erfolgte, den Austritt eines Gesellschafters aus der Gesellschaft zu unterstützen“*
- *„Zusammenfassend ist auszuführen, dass nicht festgestellt werden kann, dass [der Beschwerdeführer] wissentlich seine Befugnis als Geschäftsführer missbraucht und dadurch der LEAD Horizon vorsätzlich einen Schaden zugefügt hätte“*
- *„Es kann auch nicht festgestellt werden, dass [der Beschwerdeführer] jemals einen Vermögensschaden der LEAD Horizon im Sinn gehabt hätte“*
- *„Bevor auf die einzelnen Fakten genauer eingegangen wird, ist vorwegzunehmen, dass das Ermittlungsverfahren keinen Nachweis eines strafbaren Verhaltens des [Beschwerdeführers] ergab“*

Als fünftes Zwischenergebnis zeige die mehr als eindeutige Begründung der StA Wien, wie unberechtigt die gegen den Beschwerdeführer erhobenen Vorwürfe gewesen seien. Es werde dadurch im Ergebnis bestätigt, dass es zu keinem Zeitpunkt ein berechtigtes Interesse gegeben habe, über die von Prof. Dr. Christoph Steininger gegen ihn erhobenen Vorwürfe samt Nennung seines Namens und Einblendung seines Personenbildnisses zu berichten.

Die Beschwerde erweise sich somit als berechtigt. Der Beschwerdegegner habe die Bestimmungen des § 4 Abs. 5 Z 1 und Z 3 ORF-G iVm § 10 Abs. 5 und Abs. 7 ORF-G bzw. des § 10 Abs. 1 iVm Abs. 6 ORF-G verletzt.

Die Replik des Beschwerdeführers wurde dem Beschwerdegegner mit Schreiben der KommAustria vom 16.06.2023 zur Kenntnis und allfälligen Stellungnahme übermittelt.

#### **1.4. Replik des Beschwerdegegners vom 29.06.2023**

Mit Schreiben an die KommAustria vom 29.06.2023 replizierte der Beschwerdegegner und brachte darin vor, der Beschwerdeführer sehe in der Tatsache, dass er ab November 2021 keine Interviews gegeben habe, die Begründung, warum er keine Person öffentlichen Interesses sei. Dem sei nicht zu folgen. In den Beilagen zum Schriftsatz vom 19.05.2023 haben der Beschwerdegegner zahlreiche Medienberichte von, mit und über den Beschwerdeführer gesammelt und vorgelegt. Die Behauptung, er sei „öffentlich nicht aufgetreten“, sei demnach schlicht falsch.

Weiters erschließt sich dem Beschwerdegegner nicht, weshalb es einen Unterschied machen sollte, ob der Beschwerdeführer im Zusammenhang mit der LEAD Innovation Management GmbH oder der LEAD Horizon GmbH, jedenfalls alles seine Firmen, aufgetreten sei. Aus den im Rahmen der Stellungnahme von 19.05.2023 vorgelegten Beilagen gehe klar hervor, dass der Beschwerdeführer sich zur Ausweitung der Geschäftstätigkeit seiner Unternehmen mehrfach geäußert habe. So werde

er in den APA-Meldungen auch mehrfach wörtlich zitiert und als Firmengründer erwähnt. Es gehe in den Medienberichten und APA-Meldungen gerade um die Verbreitung und Vermarktung der COVID-19-Testkits. Die später gegen den Beschwerdeführer erhobenen Vorwürfe stünden somit in einem thematischen Zusammenhang mit dessen unternehmerischen Tätigkeiten.

Festgehalten werden könne, dass der Beschwerdeführer in der Vergangenheit im Zusammenhang mit der Erfindung und Ausrollung der COVID-19-Tests mehrfach öffentlich in Erscheinung getreten sei, wobei es unerheblich sei, ob der Mitgesellschafter und Virologe Prof. Dr. Christoph Steininger sich in größerer Frequenz öffentlich zu Wort gemeldet habe. Der Beschwerdeführer habe in der Corona-Pandemie mit seinen Firmen Millionen Euro an Steuergeld erhalten. Es sei widersprüchlich, zunächst öffentlich und namentlich mit den eigenen Produkten in Erscheinung zu treten, jedoch in dem Moment, in dem kritisch berichtet werde, keine Person des öffentlichen Interesses mehr sein zu wollen. Der Vollständigkeit halber sei auch darauf hinzuweisen, dass das Auftreten in der Öffentlichkeit nur ein einzelnes Element bei der Beurteilung darstelle, ob ein überwiegendes Interesse an identifizierender Berichterstattung vorliege. Der Zusammenhang mit dem öffentlichen Leben werde auch durch andere, vom Beschwerdegegner bereits ausführlich dargestellte Umstände vermittelt.

Zur Unzuständigkeit der KommAustria bringt der Beschwerdegegner vor, die Rechtsfrage der Zulässigkeit identifizierender Berichterstattung sei eine spezifisch medienrechtliche. Nach dem Zweck des § 7a MedienG gehe es vor allem darum, die jeweils betroffene Person nicht an den Pranger der Öffentlichkeit zu stellen. Die Betroffenen sollten nicht – neben einer strafrechtlichen – auch einer ungerechtfertigten medialen Verfolgung ausgesetzt sein. Aus diesem Grund habe in jedem Einzelfall eine Interessensabwägung zwischen dem Veröffentlichungsinteresse des Mediums einerseits und den Persönlichkeitsrechten der jeweils betroffenen Person andererseits stattzufinden. Dagegen gehe es beim Objektivitätsgebot des ORF-Gesetzes um etwas völlig anderes, nämlich die Sachlichkeit und Ausgewogenheit der Berichterstattung. Die Frage, ob eine Person in der Berichterstattung namentlich genannt werden dürfe, stelle indes keine Frage der Objektivität dar. Mithin könne ein Beitrag des Beschwerdegegners nicht dadurch als unausgewogen bzw. unsachlich qualifiziert werden, dass Personen, die einer strafbaren Handlung verdächtig oder wegen einer solchen verurteilt worden seien, namentlich genannt würden. Im Gegenteil werde ein Medienbeitrag durch die namentliche Nennung tendenziell präziser und insofern „wahrhafter“ als dies bei vollständiger Anonymisierung der Fall wäre. In diesen Überlegungen zeige sich, dass die Bestimmung des § 7a MedienG nicht geeignet sei, am Maßstab des Objektivitätsgebotes gemessen zu werden und auch nicht sinnvoll in dieses integriert werden könne. Dadurch sei die Bestimmung der Kontrolle durch die KommAustria entzogen.

Das Vorbringen des Beschwerdeführers zur Frage des Berichterstattungsinteresses, dass nicht die LEAD Horizon GmbH, sondern „Alles Gurgelt!“ als Konsortium bzw. Gesamtprojekt von der Stadt Wien aus Steuergeldern einen Betrag von über 600 Millionen Euro erhalten habe, sei nach Recherchen des Beschwerdegegners zutreffend. Dieser konkrete (Millionen-)Betrag sei aber auf Sendung bzw. im Online-Bericht gar nicht genannt worden. Dass die LEAD Horizon GmbH einen erheblichen Anteil an diesem Topf erhalten und als Erfinder des Gurgeltests eine wesentliche Rolle im Konsortium gespielt habe, werde vom Beschwerdeführer nicht bestritten. Es könne daher nicht in Abrede gestellt werden, dass viele Millionen Euro an LEAD Horizon geflossen seien, weshalb höchstes öffentliches Berichterstattungsinteresse an der Firma und ihren Tätigkeiten bestehe.



Abgesehen davon sei die Veröffentlichung identifizierender Angaben über den Beschwerdeführer insofern unerlässlich gewesen, als eine sinnvolle Berichterstattung über vorgeworfene Missstände und Vorgänge andernfalls de facto unmöglich gewesen wäre. Die Gurgeltests würden beim österreichischen Medienkonsumenten einen derart hohen Bekanntheitsgrad genießen, dass über entsprechende strafrechtliche oder sonstige Vorhalte gar nicht kritisch berichtet werden könnte, ohne das dahinterstehende Unternehmen und den Geschäftsführer/Mehrheitseigentümer direkt oder indirekt offenzulegen. Der Zweck des § 7a MedienG sei nicht darin zu sehen, Aufdeckungsjournalismus hintanzuhalten bzw. zu verunmöglichen.

Zum Vorwurf der Verletzung journalistischer Sorgfaltspflichten habe der Beschwerdegegner in seiner Stellungnahme vom 19.05.2023 umfassend dargelegt, dass und warum die – gemessen an den Fragestellungen – ziemlich dürftige Stellungnahme des Beschwerdeführers in ihren maßgeblichen Punkten mehr als ausreichend berücksichtigt worden sei. Gerade zu den auch von ihm selbst als zentral erachteten strafrechtlichen Vorwürfen habe sich der Beschwerdeführer nicht in substantieller Weise geäußert. Die dem Beschwerdeführer besonders wichtige Aussage, dass die strafrechtlichen Ermittlungen lediglich auf Anschuldigungen seines Mitgesellschafters beruhten, habe freilich Eingang in die Berichterstattung gefunden. Sofern der Beschwerdeführer vorbringe, dass es besonders verlässlicher Quellen bedurft hätte, sei dem entgegenzuhalten, dass die Ermittlungen der StA Wien das Bestehen eines Anfangsverdachts und somit eine verdichtete Verdachtslage voraussetzten. All dies bestreite der Beschwerdeführer nicht. Unterstelle man der StA Wien keinen Verfahrensfehler, sei auszuschließen, dass die Verdachtslage zum Zeitpunkt der Berichterstattung derart unsubstantiiert gewesen sei, wie dies vom Beschwerdeführer nahegelegt werde. Festzuhalten sei darüber hinaus, dass es jedenfalls nicht Aufgabe der Medien sei, die Begründetheit von Ermittlungen zu hinterfragen, die innerhalb des gesetzlichen Rahmens der Strafprozessordnung erfolgen. Es liege in der Natur der Ermittlungen, dass die Richtigkeit der Vorwürfe von den Behörden (nicht jedoch von den Medien) erst noch geprüft werden müsse. In diesem Zusammenhang von den Medien zu verlangen, mehr zu wissen als die Strafverfolgungsbehörden selbst, überspanne den journalistischen Sorgfaltsmaßstab massiv.

Über die Einstellung des Ermittlungsverfahrens habe der Beschwerdegegner, wie auch der Beschwerdeführer in seiner Replik darlege, selbstverständlich berichtet, wobei insbesondere der unter der Webadresse <https://orf.at/stories/3319498/> abrufbare Online-Artikel vom 07.06.2023 mit dem Titel „Lead Horizon – Ermittlungen gegen Eigentümer eingestellt“ sehr umfangreich ausgestaltet sei. An dieser Stelle sei, ebenso wie in der „Zeit im Bild“, von der kompletten strafrechtlichen Entlastung des Beschwerdeführers berichtet worden. Dies umfasse auch die Einstellung der Ermittlungen in Bezug auf die Sicherheit und Zuverlässigkeit der Gurgeltests. Aus der späteren Einstellung der Ermittlungen könne aber keinesfalls der Schluss gezogen werden, dass zum Zeitpunkt der Berichterstattung kein berechtigtes Veröffentlichungsinteresse bestanden habe.

Die Replik des Beschwerdegegners wurde dem Beschwerdeführer mit Schreiben der KommAustria vom 30.06.2023 zur Kenntnis und allfälligen Stellungnahme übermittelt.

Weitere Schriftsätze sind nicht eingelangt.

## **2. Sachverhalt**

Aufgrund der Beschwerde sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

## 2.1. Beschwerdeführer und LEAD Horizon GmbH

Der Beschwerdeführer ist ein österreichischer Unternehmer. Er ist Geschäftsführer und alleiniger Gesellschafter der 2019 gegründeten Beteiligungsverwaltungsgesellschaft Numbers & Trees GmbH (FN 522460z). Die Numbers & Trees GmbH ist Alleineigentümerin der LEAD Innovation Management GmbH (FN 259961x) und verfügt über 73,68 % der Anteile an der LEAD Horizon GmbH (FN 531630i). Zweiter Gesellschafter der LEAD Horizon GmbH ist mit Anteilen von 26,32 % Prof. Dr. Christoph Steininger. Bis Juni 2022 war der Beschwerdeführer auch Geschäftsführer der LEAD Horizon GmbH. Tätigkeitsbereich der LEAD Horizon GmbH ist die Entwicklung, die Produktion, der Vertrieb und die Vermarktung von Lösungen zur Verlangsamung, Begrenzung und Verhinderung von Pandemien und Epidemien. Sie ist insbesondere aufgrund ihres PCR-Testsystems zum Nachweis des Corona-Virus („Gurgeltest“ inklusive Softwareanwendung bzw. App zum Selbsttest) bekannt geworden. Wichtiger Auftraggeber der LEAD Horizon GmbH war indirekt die Stadt Wien, welche die Testkits im Rahmen ihres Programms „Alles gurgelt!“ großflächig eingesetzt hat. Allein über dieses Programm wurden bis Ende Jänner 2023 insgesamt 46.743.640 Corona-Tests abgewickelt.

## 2.2. Öffentlichkeitsarbeit von LEAD Horizon in den Jahren 2020 und 2021

Die LEAD Horizon GmbH bzw. deren Schwestergesellschaft LEAD Innovation Management GmbH sind im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit der Bereitstellung von Corona-Tests mehrfach von sich aus an die Öffentlichkeit getreten, und zwar auch in der Form, dass der Beschwerdeführer als ihr Gesellschafter und (damaliger) Geschäftsführer ausdrücklich genannt bzw. mit Stellungnahmen zitiert wurde, beispielsweise durch folgende OTS-Meldungen:

- LEAD Innovation, „57.000 Corona-Testungen täglich dank innovativer Drive-in Lösung“, OTS0007, 28. März 2020, 09:16
- LEAD Innovation, „Wiener Unternehmen entwickelt mobile Corona-Test-Stationen für Unternehmen“, OTS0034, 15. April 2020, 09:47
- LEAD Horizon, „LEAD Horizon ist offizieller CoVid-19-Testpartner der WKW und WKNÖ für 24-Stunden-BetreuerInnen“, OTS0014, 29. Mai 2020, 08:14
- LEAD Horizon, „Verlässliche, rasche und betrugssichere Corona-Testungen mittels PCR-Verfahren von LEAD Horizon für zuhause“, OTS0003, 6. Juli 2020, 08:00
- LEAD Horizon, „Nachfrage an Corona Selbst-Tests steigt“, OTS0007, 24. August 2020, 08:15
- LEAD Horizon, „Stabiles PCR-Testnetz in ganz Österreich möglich“ OTS0073, 5. November 2021, 10:41

## 2.3. Beitrag in der „ZiB 2“ vom 29.03.2023

Der Beitrag „Ermittlungen gegen CoV-Testfirma Lead Horizon“ in der Sendung „ZiB 2“ vom 29.03.2023 hatte folgenden Inhalt:

Einleitung durch Moderator Armin Wolf (ORF):

*„Zwei Jahre lang waren in Wien diese blauen Schachteln, die sie da gleich neben mir sehen werden, nämlich diese blauen Schachteln, allgegenwärtig. Bei der Aktion ‚Alles gurgelt‘ wurden mit den Lösungen der Firma ‚Lead Horizon‘ allein in Wien fast 50 Millionen Corona-Testungen durchgeführt. Die Partnerlabore haben zeitweise fast 500.000 Tests pro Tag ausgewertet. Aber die beiden Eigentümer von ‚Lead Horizon‘ haben sich mittlerweile schwer zerstritten. Der Testerfinder hat den*

*Mehrheitseigentümer angezeigt. Jetzt ermittelt die Staatsanwaltschaft wegen des Verdachts auf Untreue und Dokumentenfälschung. Eine ‚ZiB 2‘- Recherche von Martin Thür und Ulla Kramar-Schmid.“*

Ulla-Kramar-Schmid (ORF):

*„2020 war ein tristes Jahr für die Bevölkerung, aber ein gutes für findige Geister, die den Umgang mit dem Coronavirus monetarisieren konnten; ‚Lead Horizon‘ etwa, quasi ein Start-Up, das es jedem und jeder ermöglicht hat, den PCR-Test bequem zu Hause durchzuführen.“*

Martin Thür (ORF):

*„Der Unternehmer A holt im Sommer 2020 den Virologen Christoph Steininger als Minderheitsgesellschafter ins Boot. Gemeinsam bringt man das blaue Päckchen mit der Gurgellösung auf den Markt.“*

Währenddessen wird folgendes Bild eingeblendet:

**Abbildung 1: anonymisiert**

Danach wird der Beitrag mit dem folgenden Archiv-Zitat von Prof. Dr. Christoph Steiniger fortgeführt: *„Das Ziel dieses großen Projekts der Stadt Wien ist es ja, dass wir Wien wieder aufsperrn können.“*

Ulla Kramar-Schmid:

*„Der Test schlägt ein, die Umsatzzahlen aus, alleine in Wien wird mehr als 46 Millionen Mal gegurgelt, praktisch zur Gänze bezahlt vom Steuerzahler. Unternehmensinterne Dokumente, die dem ORF vorliegen, sprechen von 170 Millionen Euro Umsatz nur für die Tests ohne die Laborleistungen in zwei Jahren.“*

Martin Thür:

*„Die Zeit der Lockdowns ist vorbei und bei ‚Lead Horizon‘ ermittelt nun die Staatsanwaltschaft gegen Mehrheitsgesellschafter A. Er soll Gelder aus dem Unternehmen abgezogen haben um Räumlichkeiten für sein zweites Unternehmen anzumieten, um sein Büro um eine viertel Million zu sanieren und um Rechtsberatung einzuholen, die nicht ‚Lead Horizon‘ zu Gute gekommen sein soll.“*

Ulla Kramar-Schmid:

*„Die Betroffenen wollen sich nicht äußern oder stellen die Ermittlungen als Ergebnis eines internen Streits zwischen den ehemaligen Gesellschaftern dar.“*

Martin Thür:

*„So hat es etwa Debatten um den Fuhrpark von ‚Lead Horizon‘ gegeben. Audi E-Tron, Porsche Taycan, Tesla, BMW, Mercedes, um eine halbe Million Euro für sieben Führungskräfte.“*

Ulla Kramar-Schmid:

*„Abseits der strafrechtlichen Ermittlungen zeigen Unterlagen, die dem ORF vorliegen, dass es intern auch Debatten über die Sicherheit der Tests gab.“*

Martin Thür:

*„So sollten etwas Bestandteile des Gurgeltest ausgetauscht werden. Aus Kostengründen wurde mit Jahreswechsel eine hochwertige Pufferlösung durch eine einfache Kochsalzlösung ausgetauscht. Virologe Steininger hat in internen Dokumenten Qualitätsverluste bei den Tests befürchtet, doch der Wechsel kam trotzdem. ‚Lead Horizon‘ und die Stadt Wien sehen dennoch keine Einbußen bei der Genauigkeit der Auswertungen.“*

Ulla Kramar-Schmid:

*„Die Querelen beschäftigen mittlerweile auch das Gesundheitsministerium. Das Unternehmen hat nach dem Abgang von Virologen Steininger Manager A zum Sicherheitsbeauftragten gemacht. Da der aber keine einschlägige Ausbildung hat, leitet heute, nach den ORF-Recherchen, das Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen ein Ermittlungsverfahren ein.“*

Während dieser Text gesprochen wird, wird folgendes Bild eingeblendet:

Abbildung 2: anonymisiert

## **2.4. Artikel „Lead Horizon – Untreueermittlung gegen Eigentümer“ vom 29.03.2023**

Am 29.03.2023 veröffentlichte der Beschwerdegegner im Rahmen seines Online-Angebots news.ORF.at unter der URL <https://orf.at/stories/3310680/> folgenden Bericht, in den für sieben Tage der Beitrag „Ermittlungen gegen CoV-Testfirma Lead Horizon“ aus der Sendung „ZiB 2“ vom 29.03.2023 eingebettet war:

*„LEAD HORIZON*

*Untreueermittlungen gegen Eigentümer*

*Die Staatsanwaltschaft Wien ermittelt gegen A, den Mehrheitseigentümer von Lead Horizon. Das Unternehmen ist Hersteller der Testkits des Wiener CoV-Testprogramms ‚Alles gurgelt‘. A werden Untreue, Urkunden- und Beweismittelfälschung vorgeworfen. Gegen zwei seiner Firmen wird ebenfalls ermittelt, nicht aber gegen Lead Horizon. Interne Unterlagen, die dem ORF vorliegen, deuten zudem auf weitere Probleme hin – die nun auch das Gesundheitsministerium beschäftigen.*

*29. März 2023, 19.30 Uhr (Update: 29. März 2023, 22.46 Uhr)*

*46,8 Millionen Mal wurde in Wien gegurgelt. Das Wiener Testprogramm galt weltweit als Erfolgsmodell, in keiner anderen Stadt wurde so viel auf das Coronavirus getestet. Die Testkits dafür hat das Start-up Lead Horizon entwickelt und hergestellt, ausgewertet werden die Proben in den Laboren der Firma Lifebrain.*

*Ein gutes Geschäft: Ca. 170 Millionen Euro Umsatz machte Lead Horizon laut unternehmensinternen Unterlagen mit den Kartonschachteln, den Selbsttests und der Gurgelsoftware in den Jahren 2021 und 2022.*

*[Einblendung: Beitrag ‚Ermittlungen gegen CoV-Testfirma Lead Horizon‘ aus der ‚ZIB 2‘ vom 29.03.2023]*

#### *Teure Umbauarbeiten im Büro*

*Gegründet wurde Lead Horizon vom Virologen Christoph Steiniger und dem Unternehmer A. Doch der schnelle Erfolg brachte recht schnell den Bruch der beiden Gesellschafter. Steiniger gehört etwas mehr als ein Viertel des Unternehmens, A der große Rest. Zwei Jahre nach der erfolgreichen Gründung des Unternehmens brachte Steiniger eine Sachverhaltsdarstellung gegen seinen eigenen Geschäftspartner bei der Staatsanwaltschaft Wien ein. Sie bildet die Grundlage für die Ermittlungen.*

*Vorgeworfen wird A, dass er in mehreren Fällen Geld aus Lead Horizon geschafft habe und damit den anderen Eigentümer – Virologen Steiniger – und das Unternehmen geschädigt habe. Es geht etwa um Umbauarbeiten im Büro von A, bezahlt durch Lead Horizon. Die Kosten: fast eine Viertelmillion Euro.*



Das Wiener PCR-Testprogramm galt als Erfolgsmodell und fand weltweit Beachtung

*Auch soll A seine andere Firma Lead Innovation um mehr als 80.000 Euro beauftragt haben, obwohl diese gar nicht über die notwendige Gewerbeberechtigung verfügt haben soll. Ermittelt wird wegen der Vorwürfe auch gegen zwei weitere Firmen von A, Numbers & Trees GmbH und Lead Innovation Management GmbH, nach dem Verbandsverantwortlichkeitsgesetz.*

*Außerdem soll A ein Angebot der Beratungsfirma PwC verändert haben, um es im Zivilprozess gegen seinen früheren Geschäftspartner einzusetzen, weshalb nun auch wegen Urkunden- und Beweismittelfälschung gegen ihn ermittelt wird.*

*A: Vorwürfe ‚haltlos‘*

*A bestreitet alle Vorwürfe und nennt sie ‚haltlos‘. Er stellt die Ermittlungen als Resultat eines internen Streits zwischen den ehemaligen Gesellschaftern dar. Steininger wollte sich gegenüber dem ORF nicht äußern.*

*100 Millionen Euro Umsatz hat Lead Horizon 2021 mit der Herstellung der Testkits gemacht, geblieben sind davon 20 Millionen Euro Bilanzgewinn. Die hohen Kosten im Unternehmen sorgen auch zwischen den Eigentümern für Missstimmungen.*

*Der teure Fuhrpark etwa: Die Führungsriege des Unternehmens mit etwa 50 Beschäftigten fährt Audi E-Tron, Porsche Taycan 4S, Tesla Model 3 oder Mercedes GLE. Gesamtnettokaufpreis für sieben Fahrzeuge: 482.212,45 Euro.*

*Interne Zweifel an Umgang mit Testsicherheit*

*Dokumente, die dem ORF vorliegen, zeigen aber auch interne Zweifel am Umgang von Lead Horizon mit der Sicherheit der eigenen Tests. Als Mitte 2022 überlegt wurde, die Pufferflüssigkeit im Probenröhrchen mit dem roten Deckel einzusparen, äußerte Virologe Steininger bei der Generalversammlung heftige Zweifel.*

*‚Die zu erwartende Virusstabilität ist deutlich unterschiedlich, wenn Gurgelat in PBS-Puffer, Kochsalzlösung oder ein leeres Röhrchen gespuckt wird.‘ Es bestünde ‚die Gefahr, dass Testergebnisse falsch negativ ausfallen könnten (d. h. getestete Personen einen negativen Corona-Test erhalten, obwohl sie tatsächlich positiv sind). Hieraus können gravierende Infektionsrisiken resultieren.‘*

*Dennoch kam es zur Umstellung. Seit 5. Jänner 2023 werden die Tests nicht mehr mit einem aufwendigen und teuren PBS-Puffer ausgeliefert, sondern mit einer herkömmlichen Kochsalzlösung. Zwei Millionen Testkits sind laut Unternehmensangaben seither ausgeliefert worden.*

*Lead Horizon: Keine Auswirkungen auf Qualität*

*Lead Horizon betont gegenüber dem ORF, dass diese Umstellung die Qualität der Tests und die Sensitivität nicht negativ beeinflussen würde. Vom ORF befragte Virologen und Mikrobiologen sehen in diesem Schritt keine substantielle Beeinträchtigung der Testergebnisse, genauso wie die Stadt Wien, die betonte: ‚Lifebrain hat sämtliche Änderungen beim Programm bzw. Bestandteilen des Programms – also auch: bei den Testkits – regelmäßig mit dem Auftraggeber Stadt Wien abgestimmt und sämtliche Qualitätsvorgaben übererfüllt.‘*

*Sicherheitsbeauftragter: Ministerium schaltet BASG ein*

*Und noch ein Problem kommt auf Lead Horizon zu. Als Virologe Steininger das Unternehmen verließ, kam damit auch der ‚Sicherheitsbeauftragte‘ des Unternehmens abhanden. Geschäftsführer A*

übernahm die Funktion selbst und blieb das mehrere Monate – an einem der Höhepunkte der Pandemie – bis März 2022.

Allerdings schreibt das Medizinproduktegesetz vor, dass diese Funktion nur eine Person ‚mit der zur Ausübung ihrer Tätigkeit erforderlichen Sachkenntnis und Zuverlässigkeit‘ ausüben darf. Manager A ist weder Virologe noch Arzt und auch kein Pharmakologe. Während A und Lead Horizon darin kein Problem sehen, widerspricht das Gesundheitsministerium.

Vom ORF mit den Recherchen konfrontiert, wurde das Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen (BASG) eingeschaltet. ‚Zur Klärung des Sachverhaltes‘ werde ein ‚entsprechendes Ermittlungsverfahren zur Prüfung, ob die Bestimmungen des § 78 österreichisches Medizinproduktegesetz (MPG) eingehalten wurden, eingeleitet‘, hieß es.

*Ulla Kramar-Schmid, Martin Thür, beide ORF“*

## **2.5. Einräumung der Gelegenheit zur Stellungnahme an den Beschwerdeführer**

Mit E-Mail vom 28.03.2023, 11:53 Uhr, richteten Martin Thür und Ulla Kramer-Schmid namens des Beschwerdegegners folgende Anfrage an den Beschwerdeführer:

*„Sehr geehrter Herr A,*

*Wir recherchieren seit einiger Zeit rund um Lead Horizon und erlauben uns, Ihnen einige Fragen zu schicken. Mit der Bitte um Beantwortung bis morgen 9 Uhr vormittags. Zur besseren Übersichtlichkeit haben wir die Fragen gegliedert*

*Ermittlungen Sta Wien*

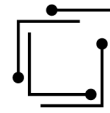
*Ist es richtig, dass die Staatsanwaltschaft Wien gegen Sie wegen des Verdachts auf Untreue nach § 153 Abs 1, Abs 3 zweiter Fall StGB; Urkundenfälschung nach § 223 Abs 2 sowie Fälschung eines Beweismittels nach § 293 Abs 2 StGB ermittelt?*

*Sehen Sie eine Verantwortung bei sich in den ermittelten Vorwürfen?*

*In einer Sachverhaltsdarstellung schreibt ihr Geschäftspartner Christoph Steininger: ‚In dieser Position (als GF, Anm.) hat der Beschuldigte kontinuierlich seine Befugnisse zu seinen Gunsten ausgenutzt und die vermögensrechtlichen Interessen der LEAD Horizon massiv verletzt. Dem Beschuldigten ging es einzig und allein darum, sich selbst sowie den von ihm kontrollierten Gesellschaften (sh Punkt 1.2) sachlich nicht gerechtfertigte Vorteile zuzuschancen und sich persönlich im größtmöglichen Ausmaß zum Nachteil der LEAD Horizon zu bereichern.‘ Bestreiten Sie die darin vorgebrachten Vorwürfe?*

*Weiter ist die Rede davon, dass ‚In der Tatsache, dass die LEAD Horizon hohe Umsätze und Gewinne erzielte, scheint der Beschuldigte eine Rechtfertigung gesehen zu haben, dass er Gesellschaftsvermögen der LEAD Horizon zu seinen Gunsten verwenden kann und darf.‘ Ist das so?*

*Die Vorwürfe sind vielfältig und Ihnen bekannt, es geht um die Beauftragung eines PwC Gutachtens, die Mietkosten der ‚Numbers & Trees‘ in der Sandwirthgasse, Umbaumaßnahmen im Wert von ca. ¼ Million Euro, sowie weiteren Tätigkeiten auf Kosten der Lead Horizon aber zu Gunsten anderer Firmen von Hr. A. Wie sehen Sie diese Vorwürfe?*



*Welche Verantwortung sehen Sie bei sich selbst?*

*Haben Sie von den Einnahmen bei Lead Horizon ungerechtfertigt profitiert?*

*Fuhrpark*

*Unseren Informationen zufolge besteht der Fuhrpark der Lead Horizon GmbH unter anderem aus folgenden Fahrzeugen*

*2x Audi E-Tron, Porsche Taycan 45, 2x Tesla Model 3, BMW und einen Mercedes GLE.  
Gesamtnettoaufpreis für diese sieben Fahrzeuge 482.212,45 €*

*Haben Sie die Anschaffung dieser Autos genehmigt?*

*Wozu benötigt Lead Horizon solche Fahrzeuge?*

*Lässt die Auswahl der Fahrzeuge Rückschlüsse auf die erwartete Ertragsituation bei Lead Horizon zu?*

*Sensitivität der Gurgeltests*

*Die Akten zeigen, dass Sie bei LEAD Horizon offenbar planten, den PBS-Puffer bei den Tests einzusparen.*

*Warum gab es diese Überlegungen?*

*Waren es Kostengründe?*

*Waren alle Testkits seit Beginn bis heute zur Gänze mit PBS-Puffer ausgestattet?*

*Wenn nein, wann erfolgte die Änderung und wieviele Testkits betraf die Änderung seither?*

*Gab es sonstige Änderungen die die Sensitivität des Test beeinflussen könnten?*

*Welche Kontrollen gab es um die Zuverlässigkeit des Testverfahrens sicherzustellen? Bitte um Übermittlung aller unabhängigen Überprüfungen des Testverfahrens?*

*Welche Kontrollen gab es durch den wichtigsten Auftraggeber die Stadt Wien?*

*Wie oft fanden diese Kontrollen statt?*

*Sicherheitsbeauftragter*

*Laut Informationen des Gesundheitsministeriums waren insgesamt 4 Personen als Sicherheitsbeauftragte gemeldet. Unseren Recherchen zu Folge waren das von Beginn bis zu seinem Ausscheiden Christoph Steininger, danach A, ab 6.4.2022 [...] sowie seit 22.8.22 [...].*

*Wie viele Tage waren Sie Sicherheitsbeauftragter von Lead Horizon?*

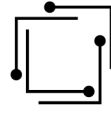
*Sie verfügen nicht über die in Art. 15 vorgesehenen Befähigungen (Diplom, Zeugnis oder anderer Nachweis einer formellen Qualifikation durch Abschluss eines Hochschulstudiums oder eines von dem betreffenden Mitgliedstaat als gleichwertig anerkannten Ausbildungsgangs in Recht, Medizin, Pharmazie, Ingenieurwesen oder einem anderen relevanten wissenschaftlichen Fachbereich sowie mindestens ein Jahr Berufserfahrung in Regulierungsfragen oder Qualitätsmanagementsystemen im Zusammenhang mit Medizinprodukten), warum wurden Sie dennoch gemeldet?*

*Erfolgte eine Meldung ans Ministerium, es handelt sich hierbei um ein Vergehen gegen MPG § 80?*

*Wie hoch war die daraus entstandene Strafe für das Unternehmen?*

*Wie gesagt, bitten wir um eine Antwort bis morgen 9 Uhr,*





*Beste Grüße  
Martin Thür  
Ulla Kramar-Schmid“*

Am 29.03.2023 um 08:16 Uhr antwortete die Rechtsanwältin B auf diese Anfrage wie folgt:

*„Sehr geehrter Herr Thür!*

*Sehr geehrte Frau Kramar-Schmid!*

*Herzlichen Dank für Ihre Anfrage. Ich darf sie im Namen meiner Mandantin, der Mehrheitsgesellschafterin Numbers & Trees GmbH, wie folgt, beantworten:*

*„Lead Horizon hat mit ‚Alles gurgelt‘ in kürzester Zeit ein innovatives und sicheres PCR-Test-Konzept entwickelt, das weltweit für viele Menschen eine echte Erleichterung in der Bewältigung der Corona-Krise gebracht hat. Unser Ziel war es, damit viele Infektionsketten zu unterbrechen und damit viele Menschenleben zu retten.*

*Lead Horizon hat im Aufbau und im Betrieb dieses Testes strengstens darauf geachtet, alle sicherheits-, gesundheits- und wirtschaftlichkeitsrelevanten Bestimmungen einzuhalten und hat dabei immer korrekt und unter Einhaltung aller rechtlichen Rahmenbedingungen im Sinne seiner Kundinnen und Kunden gehandelt.*

*Die Vorwürfe eines Gesellschafters von Lead Horizon entbehren jeder Grundlage und sind nur darauf zurückzuführen, dass dieser Gesellschafter als Geschäftsführer der Lead Horizon abberufen wurde. Wir sind uns sicher, dass sich diese Vorwürfe als haltlos herausstellen werden.’*

#### *Nur zu Ihrer Hintergrundinformation*

*Fuhrpark:*

*Die Kosten für den Fuhrpark einer Unternehmung mit über 1.200 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Hochzeit der Corona-Pandemie sind im Vergleich zu Unternehmen vergleichbarer Größe gering. Es handelt sich übrigens durchwegs um E- und Hybrid-Gebrauchtwagen, die Lohnbestandteil der Vergütung von Führungskräften sind.*

*Sensitivität der Gurgeltests*

*[Der Beschwerdeführer] ist seit 9.6.2022 nicht mehr in der Geschäftsführung der Lead Horizon und kann daher zu operativen Entscheidungen der Gesellschaft keine Auskunft geben.*

*Sicherheitsbeauftragter*

*Lead Horizon hat unmittelbar nach dem Ausscheiden von Dr. Steininger aus seinen Funktionen in der Gesellschaft [den Beschwerdeführer] als neuen Sicherheitsbeauftragten bestellt. Dieser hat die Aufgaben des Sicherheitsbeauftragten bis zu einem weiteren Wechsel des Sicherheitsbeauftragten im März 2022 ordnungsgemäß wahrgenommen. Lead Horizon hatte daher durchgehend einen Sicherheitsbeauftragten bestellt; lediglich die Ummeldung im nicht-öffentlichen*

Medizinproduktregister ist vorübergehend unterblieben. [Der Beschwerdeführer] hat die damaligen gesetzlichen Voraussetzungen an den Sicherheitsbeauftragten gemäß § 78 MPG erfüllt. Art 15 der Verordnung (EU) 2017/746 („IVD-VO“) ist erst seit 26.05.2022 in Kraft. Über Lead Horizon wurde daher auch nie eine Strafe verhängt.

Mit freundlichen Grüßen

B“

### **3. Beweiswürdigung**

Die Feststellungen zum Beschwerdeführer und den von ihm gehaltenen Unternehmensanteilen beruhen auf den Angaben in der Beschwerde sowie auf dem offenen Firmenbuch.

Die Feststellungen zur Tätigkeit der LEAD Horizon GmbH beruhen auf dem – in diesem Umfang übereinstimmenden – Vorbringen in Beschwerde und Beschwerdebeantwortung. Strittig zwischen Beschwerdeführer und Beschwerdegegner ist insofern nicht deren Tätigkeit und Bedeutung im Zuge der PCR-Testprogramme im Rahmen der Covid-19-Pandemie, sondern lediglich ihr Anteil am Gesamtumsatz von „Alles Gurgelt“, wozu jedoch keine ausdrücklichen Feststellungen zu treffen waren.

Die Feststellungen zu den Inhalten der Öffentlichkeitsarbeit der LEAD Horizon GmbH beruhen auf dem im Rahmen der Beschwerdebeantwortung des Beschwerdegegners vorgelegten Konvolut, dessen Inhalte insoweit nicht bestritten wurden.

Die Feststellungen zu den inkriminierten Inhalten, konkret zu dem in der Sendung „ZiB 2“ vom 29.03.2023 im Programm ORF 2 ausgestrahlten und in der Folge auf der Website <https://tvthek.ORF.at> bereitgestellten Beitrag „Ermittlungen gegen CoV-Testfirma Lead Horizon“ sowie zu dem am 29.03.2023 unter der URL <https://orf.at/stories/3310680/> veröffentlichten Artikel „Lead Horizon – Untreueermittlungen gegen Eigentümer“, beruhen auf der entsprechenden Vorlage (Aufnahme, Transkript, Ausdruck) durch den Beschwerdeführer sowie auf der Einsichtnahme der KommAustria in die vorgelegte Aufnahme der Sendung bzw. den Artikel unter der angegebenen URL. Dass die inkriminierten Inhalte in der festgestellten Form ausgestrahlt bzw. bereitgestellt wurden, ist ebenfalls unstrittig.

## **4. Rechtliche Beurteilung**

### **4.1. Zuständigkeit der KommAustria**

Gemäß § 35 ORF-G obliegt die Rechtsaufsicht über den ORF der Regulierungsbehörde. Gemäß § 35 Abs. 3 ORF-G ist die Regulierungsbehörde die KommAustria.

### **4.2. Beschwerdevoraussetzungen**

§ 36 ORF-G lautet auszugsweise:

*„Rechtsaufsicht*

*§ 36. (1) Die Regulierungsbehörde entscheidet neben den anderen in diesem Bundesgesetz und im KommAustria-Gesetz genannten Fällen – soweit dafür nicht eine andere Verwaltungsbehörde oder ein Gericht zuständig ist – über die Verletzung von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes mit Ausnahme der Bestimmungen des 5a. Abschnittes oder über die Verletzung des Umfangs eines Angebotskonzepts einschließlich allfälliger nach § 6b Abs. 2 erteilten Auflagen*

*1. auf Grund von Beschwerden*

*a. einer Person, die durch eine Rechtsverletzung unmittelbar geschädigt zu sein behauptet;*

*(...)*

*(3) Beschwerden sind innerhalb von sechs Wochen, Anträge sind innerhalb von sechs Monaten, gerechnet vom Zeitpunkt der behaupteten Verletzung dieses Bundesgesetzes, einzubringen. Offensichtlich unbegründete Beschwerden und Anträge sind ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen.*

*(...)“*

#### **4.2.1. Rechtzeitigkeit**

Die Beschwerde richtet sich gegen einen Bericht in der Sendung „ZiB 2“ vom 29.03.2023 sowie einen im Online-Angebot news.ORF.at am 29.03.2023 bereitgestellten Beitrag. Die Beschwerde wurde am 24.04.2023 eingebracht und ist daher in beiden Punkten jedenfalls rechtzeitig.

#### **4.2.2. Beschwerdelegitimation**

Der Beschwerdeführer stützt seine Legitimation für die Geltendmachung einer Verletzung des Objektivitätsgebots auf § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G, da er durch den inkriminierten Bericht bzw. Artikel unmittelbar geschädigt sei.

Für die Beschwerdelegitimation nach § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G („Individualbeschwerde“) ist wesentlich, dass durch die behauptete Verletzung eine Person unmittelbar geschädigt ist. Eine solche Schädigung umfasst nach der Rechtsprechung neben der materiellen auch die immaterielle Schädigung. Diese muss zumindest im Bereich der Möglichkeit liegen, das heißt, sie darf nicht von vorneherein ausgeschlossen sein (vgl. Bundeskommunikationssenat [BKS] 18.10.2010, 611.929/0002-BKS/2010). Immaterielle Schäden begründen dann eine Beschwerdelegitimation, wenn der Schaden aus der Rechtsordnung unmittelbar ableitbare rechtliche Interessen betrifft, denen der Gesetzgeber Rechtsschutz zuerkennt (vgl. BKS 25.02.2013, 611.807/0002-BKS/2013). Solche Interessen sind etwa die Ehrenbeleidigung gemäß § 1330 ABGB oder die Ruf- und Kreditschädigung (vgl. BKS 31.03.2005, 611.935/0002-BKS/2005). Als mögliche immaterielle Schäden im Sinne des § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G können allerdings ausschließlich solche angesehen werden, die insbesondere aufgrund ihrer Individualisierbarkeit hinsichtlich der Person des „Geschädigten“ an objektivierbaren Kriterien festgemacht werden können (vgl. BKS 10.12.2007, 611.929/0007-BKS/2007; 27.06.2008, 611.967/0010-BKS/2008; 11.12.2013, 611.929/0002-BKS/2013; Bundesverwaltungsgericht [BVwG] 12.09.2019, W120 2149693-1/6E; 12.11.2019, W249 2178977-1/14E).

Die inkriminierte Berichterstattung des Beschwerdegegners bezieht sich ausdrücklich auf den Beschwerdeführer sowie auf Unternehmen, deren Gesellschafter und/oder Geschäftsführer der Beschwerdeführer ist/war. An der Beschwerdelegitimation des Beschwerdeführers gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G besteht somit kein Zweifel.

### **4.3. Behauptete Verletzungen des ORF-Gesetzes**

Die maßgeblichen Bestimmungen des ORF-G lauten auszugsweise wie folgt:

#### **„Öffentlich-rechtlicher Kernauftrag**

##### **§ 4. (1) - (4)**

*(5) Der Österreichische Rundfunk hat bei Gestaltung seiner Sendungen und Angebote weiters für*

- 1. eine objektive Auswahl und Vermittlung von Informationen in Form von Nachrichten und Reportagen einschließlich der Berichterstattung über die Tätigkeit der gesetzgebenden Organe und gegebenenfalls der Übertragung ihrer Verhandlungen;*
- 2. die Wiedergabe und Vermittlung von für die Allgemeinheit wesentlichen Kommentaren, Standpunkten und kritischen Stellungnahmen unter angemessener Berücksichtigung der Vielfalt der im öffentlichen Leben vertretenen Meinungen;*
- 3. eigene Kommentare, Sachanalysen und Moderationen unter Wahrung des Grundsatzes der Objektivität*

*zu sorgen.*

*(...)“*

#### **„Inhaltliche Grundsätze**

**§ 10. (1)** *Alle Sendungen des Österreichischen Rundfunks müssen im Hinblick auf ihre Aufmachung und ihren Inhalt die Menschenwürde und die Grundrechte anderer achten.*

*(...)*

*(5) Die Information hat umfassend, unabhängig, unparteilich und objektiv zu sein. Alle Nachrichten und Berichte sind sorgfältig auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen, Nachricht und Kommentar deutlich voneinander zu trennen.*

*(6) Die Vielfalt der im öffentlichen Leben vertretenen Meinungen ist angemessen zu berücksichtigen, die Menschenwürde, Persönlichkeitsrechte und Privatsphäre des Einzelnen sind zu achten.*

*(7) Kommentare, Analysen und Moderationen haben sachlich zu sein und auf nachvollziehbaren Tatsachen zu beruhen.*

*(...)“*

#### **„Anforderungen an Teletext und Online-Angebote**

**§ 18. (1)** *Auf die Veranstaltung von Teletext und die Bereitstellung von Online-Angeboten im öffentlich-rechtlichen Auftrag finden die Regelungen dieses Bundesgesetzes uneingeschränkt Anwendung. Die Einnahmen des Österreichischen Rundfunks aus kommerzieller Kommunikation in seinen Online-Angeboten im öffentlich-rechtlichen Auftrag dürfen in jedem Geschäftsjahr die Höhe von 3 vH, ab 1. Jänner 2013 4 vH und ab 1. Jänner 2016 5 vH der Einnahmen des im vorangegangenen Kalenderjahr im Weg von § 31 Abs. 1 eingehobenen Programmtergels nicht übersteigen.*

(...)

#### **4.3.1. Zur Frage der Unschuldsvermutung und der identifizierenden Berichterstattung**

Dem Schutzzweck des § 10 Abs. 1 ORF-G entsprechend und konkretisiert durch § 10 Abs. 6 ORF-G sind die Menschenwürde, Persönlichkeitsrechte und Privatsphäre des Einzelnen zu achten. Das Recht auf Wahrung der Privatsphäre ist zudem Ausfluss des Rechts auf Achtung des Privat- und Familienlebens iSd Art. 8 EMRK und daher ebenfalls vom Schutzzweck des § 10 ORF-G umfasst (vgl. zu dieser Drittwirkung der Grundrechte und der bestehenden Kognitionsbefugnis der KommAustria VfSlg. 15.426/1999). Nach § 10 Abs. 6 ORF-G sind die Menschenwürde, Persönlichkeitsrechte und Privatsphäre des Einzelnen zu achten. Das Recht auf Achtung der Privatsphäre umfasst unter anderem den „höchstpersönlichen Lebensbereich“ eines Menschen vor Bloßstellung. Der Schutz des Privatlebens durch Art. 8 EMRK sowie des höchstpersönlichen Lebensbereiches ist Ausdruck der Anerkennung eines Selbstbestimmungsrechts des Betroffenen über das eröffnete Persönlichkeitsbild (vgl. in diesem Sinn OGH 24.09.2015, 15 Os 53/15f mwN.). Geschützt ist die persönliche Integrität in Form des Selbstbestimmungsrechts, sein soziales und auch berufliches Fortkommen selbst zu definieren. Es geht somit um die Frage, ob das Recht der Betroffenen auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens gemäß Art. 8 EMRK durch die gegenständliche Berichterstattung verletzt wurde, oder ob diese durch das Recht auf freie Meinungsäußerung gemäß Art. 10 EMRK gedeckt war.

Soweit der Beschwerdegegner in diesem Zusammenhang einwendet, dass es sich bei dieser Beurteilung um eine solche nach § 7a MedienG bzw. § 78 UrhG handle und die Beschwerde daher insofern wegen Unzuständigkeit der KommAustria zurückzuweisen sein werde, ist ihm zu entgegnen, dass das Beschwerdebegehren – insofern eindeutig – auf die Feststellung einer Verletzung von § 10 Abs. 6 ORF-G gerichtet ist und die Beschwerde § 7a MedienG bzw. § 78 UrhG lediglich als Maßstab für die Beurteilung ansieht, ob § 10 Abs. 6 ORF-G verletzt wurde. Ob diesem Vorbringen zu folgen ist, ist eine Frage der inhaltlichen Beurteilung nach § 10 Abs. 6 ORF-G, aber keine der Zuständigkeit der KommAustria.

Schon zum Rundfunkgesetz hat der VfGH ausgesprochen (VfSlg. 11.062/1986), dass der Beschwerdegegner schon unter dem Gesichtspunkt des ihm auferlegten Objektivitätsgebots verpflichtet ist, jede Form von Vorverurteilung zu unterlassen. Auch § 10 Abs. 1 ORF G statuiert nunmehr ausdrücklich, dass der Beschwerdegegner die Grundrechte und somit auch Art. 6 Abs. 2 EMRK zu achten hat (vgl. BKS 17.11.2008, 611.968/0005-BKS/2008).

Dabei hat die KommAustria nicht unmittelbare Grundrechtsverletzungen, sondern Verletzungen des § 10 Abs. 1 iVm Abs. 6 ORF-G zu beurteilen. In diesen Bestimmungen wird der Beschwerdegegner dazu verpflichtet, in allen Sendungen im Hinblick auf ihre Aufmachung und ihren Inhalt die Menschenwürde und die Grundrechte anderer zu achten (§ 10 Abs. 1 ORF G) bzw. die Vielfalt der im öffentlichen Leben vertretenen Meinungen angemessen zu berücksichtigen und die Menschenwürde, Persönlichkeitsrechte und Privatsphäre des Einzelnen zu achten (§ 10 Abs. 6 ORF-G). Damit machen diese Bestimmungen auch die Rechte auf Achtung der Unschuldsvermutung (Art. 6 Abs. 2 EMRK) und auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK) zum Prüfungsmaßstab der Rechtsaufsicht über den Beschwerdegegner (vgl. BVwG 15.02.2018, W219 2119725-1/8E und W219 2124027-1/6E).

Auch wenn die KommAustria nicht zur Vollziehung des MedienG berufen ist, können – angesichts des Umstands, dass sowohl § 7b MedienG als auch die genannten Bestimmungen des ORF-G dazu

dienen, auch Medienunternehmen gewisse aus Art. 6 Abs. 2 EMRK erfließende Pflichten aufzuerlegen – die zu § 7b MedienG in der Rechtsprechung und Lehre entwickelten Grundsätze auch zur Auslegung von § 10 Abs. 1 iVm Abs. 6 ORF-G herangezogen werden (vgl. BKS 25.02.2013, 611.806/0004-BKS/2013). Dasselbe gilt nach Ansicht der KommAustria für die Bestimmung gemäß § 7a MedienG, die ebenfalls als eine Ausgestaltung grundrechtlicher Garantien (Art. 6 und Art. 8 EMRK) verstanden werden kann.

Art. 6 Abs. 2 EMRK verpflichtet dazu, bis zum gesetzlichen Schuldnachweis – also im Wesentlichen bis zur rechtskräftigen Verurteilung – von der Unschuld des Angeklagten auszugehen. Unmittelbar gebunden ist der Richter; darüber hinaus sind auch andere staatliche Organe verpflichtet, die Unschuldsvermutung zu beachten (vgl. *Berka in Berka/Heindl/Höhne/Koukal*, Praxiskommentar MedienG<sup>4</sup>, Rz 1 zu § 7b MedienG, mwN). Das Grundrecht ist also in erster Linie staatsgerichtet. Der Verfassungsgerichtshof (VfGH) hat aber in seinem Erkenntnis VfSlg. 11.062/1986 ausgesprochen, dass die Unschuldsvermutung ein die gesamte österreichische Rechtsordnung bestimmender Grundsatz ist. Aus diesem Prinzip lässt sich nach Ansicht des VfGH (vgl. VfSlg 14.260/1995) ein Gebot für den Staat ableiten, durch positive Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass sich die Presse bei der Berichterstattung über anhängige Strafverfahren in den Grenzen der gebotenen Sachlichkeit hält. Es besteht also eine verfassungsrechtliche Verpflichtung, die Unschuldsvermutung auch gegen Angriffe von privater Seite zu schützen. In Umsetzung dieser staatlichen Schutzpflicht wurde die Regelung des § 7b MedienG geschaffen (vgl. *Berka in Berka/Heindl/Höhne/Koukal*, Praxiskommentar MedienG<sup>4</sup>, Rz 3 zu § 7b MedienG, mwN).

Die Berichterstattung über angeblich gerichtlich strafbares Verhalten darf grundsätzlich nicht den Eindruck erwecken, als ob ein solches bereits erwiesen wäre. Der VfGH (VfSlg. 11.062/1986) hat bereits ausgesprochen, dass eine Meldung bei Nichtvorliegen einer Verurteilung zum Ausdruck bringen muss, dass es sich nur um Verdachtsgründe handelt, über die berichtet wird. Beim Vorwurf rechtswidrigen Verhaltens muss deshalb, sofern eine rechtskräftige Verurteilung nicht vorliegt, ausreichend zum Ausdruck gebracht werden, dass es sich nur um Verdachtsmomente handelt und die Unschuldsvermutung gilt (vgl. BKS 02.09.2012, 611.989/0011-BKS/2012, mwN). Die Wiedergabe des äußeren Geschehensablaufs ist jedenfalls zulässig (vgl. OLG Wien 31.07.2002, 17 Bs 211/02). Ebenso die wahrheitsgetreue Berichterstattung über Gerichtsverfahren, auch unter Zitierung der oder Bezugnahme auf die Anklageschrift (vgl. *Berka in Berka/Heindl/Höhne/Koukal*, Praxiskommentar MedienG<sup>4</sup>, Rz 17 zu § 7b MedienG). Der Hinweis auf die Unschuldsvermutung stellt nur ein stets im Gesamtzusammenhang mit dem übrigen Inhalt der Berichterstattung zu beurteilendes Element dar (vgl. OGH 14.09.2011, 6 Ob 173/11a).

Vor dem Hintergrund dieser Rechtsprechung bestehen keinerlei Bedenken im Hinblick auf die Wahrung der Unschuldsvermutung gegenüber dem Beschwerdeführer, wurde doch sowohl im inkriminierten „ZiB 2“-Beitrag als auch in korrespondierenden Artikel auf news.ORF.at durchwegs vom Vorliegen einer Anzeige („*Der Testerfinder hat den Mehrheitseigentümer angezeigt*“), von bestehenden Verdachtsmomenten und Ermittlungen der Staatsanwaltschaft („*Jetzt ermittelt die Staatsanwaltschaft wegen des Verdachts auf Untreue und Dokumentenfälschung*“) bzw. Vorwürfen gegen den Beschwerdeführer („*[Dem Beschwerdeführer] werden Untreue, Urkunden- und Beweismittelfälschung vorgeworfen*“) gesprochen. An keiner Stelle wurde damit suggeriert, dass ein gerichtlich strafbares Verhalten des Beschwerdeführers bereits erwiesen wäre. Dass nicht ausdrücklich auf die Geltung der Unschuldsvermutung hingewiesen wurde, schadet in diesem Zusammenhang nicht.

Bei der weiteren vom Beschwerdeführer aufgeworfenen Frage, ob eine identifizierende Berichterstattung über seine Person zulässig war, geht es um die unter § 10 Abs. 6 ORF-G zu lösende Frage, ob sein Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK) durch die inkriminierte Berichterstattung verletzt wurde oder ob diese durch das Recht des Beschwerdegegners auf freie Meinungsäußerung gemäß Art. 10 EMRK gedeckt war (BVwG 15.02.2018, W219 2119725-1/8E und W219 2124027-1/6E). Zu dieser Beurteilung können wie dargestellt die in der Rechtsprechung zu § 7a MedienG entwickelten Grundsätze herangezogen werden, zumal auch dort eine Abwägung zwischen dem aus Art. 8 EMRK abgeleiteten Geheimhaltungsinteresse und dem aus Art. 10 EMRK erwachsenden Veröffentlichungsinteresse angeordnet wird.

§ 7a MedienG nennt als Gründe für überwiegende Veröffentlichungsinteressen insbesondere die Stellung der jeweiligen Person in der Öffentlichkeit sowie einen sonstigen Zusammenhang mit dem öffentlichen Leben (vgl. ausführlich *Berka* in *Berka/Heindl/Höhne/Koukal*, Praxiskommentar MedienG<sup>4</sup>, Rz 25 ff zu § 7a MedienG), wobei sich die Veröffentlichungsinteressen auf die Identität des Betroffenen beziehen müssen.

Vor diesem Hintergrund hat der Beschwerdegegner nach Ansicht der KommAustria ausreichend dargelegt, dass am Unternehmen LEAD Horizon GmbH aufgrund dessen Bedeutung im Rahmen der Covid-19-Pandemie, dessen öffentlichem Auftreten und dessen wirtschaftlichem Erfolg auf Basis öffentlicher Aufträge ein hohes öffentliches Berichterstattungsinteresse bestand, zumal wenige Unternehmen in den letzten Jahren derartig in der – auch (gesundheits-)politischen – Öffentlichkeit gestanden sind wie die LEAD Horizon GmbH. Das öffentliche Interesse an der LEAD Horizon GmbH bestand aufgrund deren Tätigkeit im Zusammenhang mit der Bereitstellung von PCR-Tests zum Nachweis von Covid-19 nicht nur im Hinblick auf die – vom Beschwerdegegner betonte – Eigenschaft als öffentlicher Auftragnehmer, sondern auch betreffend die Frage der Vertrauenswürdigkeit für die Nutzer. Dieses Interesse erstreckte sich, gerade weil sich zu den geäußerten Vorwürfen offensichtlich unterschiedliche Positionen der Gesellschafter gegenüberstanden und u.a. im Raum stand, dass Unstimmigkeiten zwischen den Gesellschaftern zu einer nicht ordnungsgemäßen Besetzung von Leitungspositionen geführt haben (vgl. den Vorwurf betreffend die Besetzung der Position des Sicherheitsbeauftragten nach dem Rückzug des Mitgesellschafters des Beschwerdeführers), auch auf die Person des Beschwerdeführers. Insoweit kann die Person des Beschwerdeführers hier nicht sinnvoll von seiner Position als Gesellschafter der LEAD Horizon GmbH abgegrenzt werden. Seine Position kommt insofern einer „Person in leitenden öffentlichen Stellungen“ (vgl. *Berka* in *Berka/Heindl/Höhne/Koukal*, Praxiskommentar MedienG<sup>4</sup>, Rz 29 zu § 7a MedienG) zumindest nahe.

Soweit der Beschwerdeführer dem entgegnet, der Beschwerdegegner hätte zulässigerweise über „Untreueermittlungen gegen Eigentümer eines Medizinprodukteherstellers in Wien“ berichten können, ist gerade nicht ersichtlich, inwieweit diese Formulierung der dargestellten Bedeutung sowie dem öffentlichen Interesse am konkreten Unternehmen, der LEAD Horizon GmbH, und dessen Geschäftstätigkeit (u.a. als großer Auftragnehmer der öffentlichen Hand) gerecht werden hätte können.

Ein ausführliches Eingehen auf die Judikatur zu § 78 UrhG ist bei diesem Ergebnis nicht erforderlich, zumal auch diese nur eine Auslegungshilfe zu § 10 Abs. 1 iVm Abs. 6 ORF-G darstellen würde, und § 7a MedienG die zur erforderlichen Grundrechtsabwägung „nähere“, weniger spezielle Bestimmung darstellt. Insbesondere bestehen keine Bedenken der KommAustria, dass bei

grundsätzlicher Zulässigkeit der identifizierenden Berichterstattung über den Beschwerdeführer im Rahmen dieser Berichterstattung auch Bilder von ihm eingeblendet werden durften.

Die Beschwerde war somit im Hinblick auf den Vorwurf der unzulässigen identifizierenden Berichterstattung über den Beschwerdeführer gemäß § 37 Abs. 1 iVm § 10 Abs. 1 und Abs. 6 sowie § 18 ORF-G als unbegründet abzuweisen (Spruchpunkt a.).

#### **4.3.2. Zur Frage der Berücksichtigung der Stellungnahme des Beschwerdeführers**

Das Objektivitätsgebot verpflichtet, Pro- und Contra-Standpunkte voll zur Geltung gelangen zu lassen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob medial vorgetragene Angriffe von ORF-Angehörigen selbst herrühren oder von ihnen nur aufgegriffen oder verbreitet werden (vgl. VfSlg. 12.491/1990). Ein Anspruch auf eine Berichterstattung bestimmten Inhalts und Umfangs besteht dabei grundsätzlich nicht: Die Frage der Auswahl und Gewichtung der Berichterstattung über bestimmte Ereignisse, Vorkommnisse und Meinungen bei Sendungen, die der ORF selbst gestaltet, ist allein Sache des Beschwerdegegners (vgl. VfSlg. 13.338/1993).

Nach der Rechtsprechung des BKS kommt der Beachtung des Grundsatzes „audiatur et altera pars“ umso größere Bedeutung zu, wenn beispielsweise von den in einer Sendung auftretenden Personen strafrechtsrelevante Vorwürfe gegen die andere Seite erhoben werden. Das Versäumnis einer adäquaten Berücksichtigung einer genau zu diesem Vorwurf abgegebenen Stellungnahme des Betroffenen stellt eine selektive und unvollständige Auswahl der Informationen im sensiblen Feld strafrechtsrelevanter Vorwürfe dar, die mit den Bestimmungen des § 4 Abs. 5 und § 10 Abs. 5 und 7 ORF-G nicht in Einklang zu bringen ist (vgl. BKS 19.04.2010, 611.980/0003-BKS/2010).

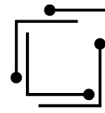
Auch bei Wiedergabe von Anschuldigungen aus einer Anklageschrift oder einem nicht rechtskräftigen Strafurteil ist die Stellungnahme des davon Betroffenen einzuholen oder zu berücksichtigen (RFK 16.07.1982, RfR 1983, 9).

Gegenständlich hat der Beschwerdegegner dem Beschwerdeführer ausdrücklich und anhand von konkreten Fragen, die inhaltlich den dann folgenden Beitrag/Artikel vorweggenommen haben, Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben und die seitens der Rechtsvertreterin der Numbers & Trees GmbH abgegebene Stellungnahme, die sich der Beschwerdeführer erkennbar zurechnen lässt, auch ausreichend berücksichtigt.

Dies ergibt sich einerseits schon daraus, dass einem großen Teil der Stellungnahme die (als einzige Stelle im gesamten Schreiben unterstrichene) Überschrift „Nur zu Ihrer Hintergrundinformation“ vorangestellt wurde, womit aus Sicht der KommAustria vom Beschwerdegegner gerade nicht erwartet werden kann, dass die dort enthaltenen Informationen im Rahmen des Beitrags als Stellungnahme des Betroffenen dargestellt werden.

Weiters ist dem Beschwerdegegner zuzugestehen, dass von jenem Teil der Stellungnahme, der nicht als „Hintergrundinformation“, sondern erkennbar zur Veröffentlichung gedacht war, die wesentliche Information, nämlich dass der Beschwerdeführer die Anzeige bzw. die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft auf einen Streit mit seinem Mitgesellschafter zurückführt, dargestellt wurde. Soweit die Stellungnahme darüber hinaus – neben weiteren, nicht auf die Fragen des Beschwerdegegners bezogenen Allgemeinplätzen – auch noch den Hinweis enthält, dass „Lead Horizon [...] strengstens darauf geachtet [hat], alle sicherheits-, gesundheits- und wirtschaftlichkeitsrelevanten Bestimmungen einzuhalten und [...] immer korrekt und unter





*Einhaltung aller rechtlichen Rahmenbedingungen im Sinne seiner Kundinnen und Kunden gehandelt [hat]“, ist dem über die grundsätzliche Aussage, wonach der Beschwerdeführer auf einen Konflikt mit seinem Mitgesellschafter verweist, hinaus kein derartiger Mehrwert beizumessen, dass auch dieser Abschnitt der Stellungnahme ausführlich zu veröffentlichen gewesen wäre.*

Die Beschwerde war daher auch insoweit, als sie die Einseitigkeit der Berichterstattung und die unzureichende Berücksichtigung der Stellungnahme des Beschwerdeführers behauptet gemäß § 37 Abs. 1 iVm § 4 Abs. 5 Z 1 und Z 3 ORF-G sowie § 10 Abs. 5 und Abs. 7 und § 18 ORF-G als unbegründet abzuweisen (Spruchpunkt b.).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 12.088/23-007“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 20. September 2023

**Kommunikationsbehörde Austria**  
Der Senatsvorsitzende

Mag. Michael Ogris  
(Vorsitzender)